

Betreff:

Sicherheit an der Einmündung des Uferweges

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün

Datum:

13.01.2025

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Kenntnis)

Sitzungstermin

28.01.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung kann Folgendes mitteilen:

Die Bepflanzung an der in Rede stehenden Einmündung am Freizeitweg Ringgleis wird bereits zweimal im Jahr durch den Fachbereich Stadtgrün zurückgeschnitten. Inzwischen wurde der Herbst-Pflegegang durchgeführt. In Anbetracht der im Antrag beschriebenen Problematik wurde ein deutlich stärkerer Rückschnitt vorgenommen und im Pflegeplan verankert. Das Aufstellen eines Verkehrsspiegels wird dementsprechend derzeit als nicht notwendig angesehen und wird nur umgesetzt, wenn keine andere Möglichkeit besteht. Sollte das neue Pflegekonzepts die Situation nicht nachhaltig verbessern, kann der Sachverhalt neu geprüft werden.

Loose

Anlage/n: keine

Betreff:

**Einschulung an der Grundschule (GS) Schölkestraße im Schj.
2025/2026**

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

16.01.2025

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Kenntnis)

Sitzungstermin

28.01.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Die neue GS Schölkestraße nimmt zum Schj. 2025/2026 ihren Betrieb auf. Die Schule startet jahrgangsweise aufsteigend mit dem 1. Schuljahr, sie wird somit erstmals im Schj. 2028/2029 alle Schuljahrgänge von 1-4 führen.

Mit der 11. Änderungssatzung zur städtischen Schulbezirkssatzung wurde für die GS Schölkestraße – so wie für die anderen bezirklichen GS – ein eigener Schulbezirk festgelegt (s. Ds 24-22788, „Zu Artikel I, Ziffer 3. Buchstabe b“). In der Praxis wirksam wird dies zur Anmeldung für das Schj. 2025/2026. Dies betrifft alle Kinder, die in diesem Schj. erstmals in die 1. Klasse aufgenommen werden. Dazu gehören auch die sogen. „Flexikinder“ des Schj. 2024/2025, also Kinder, die zwischen dem 2. Juli und 1. Oktober 2018 geboren wurden und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sich dafür entschieden haben, dass ihr Kind erst zum Schj. 2025/2026 eingeschult werden soll und die zum Zeitpunkt der Einschulung im GS-Bezirk Schölkestraße wohnhaft sind.

Hiervon sind einige Erziehungsberechtigte betroffen, die einen entsprechenden Antrag an der GS Bürgerstraße oder der GS Diesterwegstraße gestellt haben, da es zum Zeitpunkt der Antragstellung (bis 1. Mai 2024) noch keinen zugewiesenen Schulbezirk für die GS Schölkestraße gab. Die Schulverwaltung wird die betreffenden Erziehungsberechtigten zur hier dargestellten Regelung zeitnah schriftlich informieren.

Zusätzlich soll dieser temporäre Sonderfall für das Schj. 2025/2026 in die nächste Änderungssatzung der Schulbezirkssatzung, die zur Beschlussfassung dem Rat der Stadt Braunschweig vorgelegt wird, aufgenommen werden.

Dr. Dittmann

Anlage/n:

Informationsblatt zur Flexibilisierung des Einschulungstermins



Informationsblatt zur Flexibilisierung des Einschulungstermins

1. Beginn der Schulpflicht

Die Schulpflicht beginnt in dem Schuljahr, in dem ein Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. September vollendet.

Die Möglichkeit der Einschulung von „Kann“-Kindern, die erst nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, bleibt erhalten.

2. Flexibilisierung des Einschulungstermins

Für Kinder, die in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Sie muss nicht begründet werden. Es handelt sich um die Kinder, die in dem Zeitraum vom 2. Juli bis zum 1. Oktober ihren sechsten Geburtstag haben.

3. Regelung für Grundschulen mit Eingangsstufe oder Grundschulen mit einem Schulkindergarten

Die Möglichkeit des Aufschiebens des Schuleintritts gilt auch bei Grundschulen mit Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 NSchG) und Grundschulen mit einem Schulkindergarten (§ 6 Abs. 3 NSchG).

4. Umentscheidungen nach dem 1. Mai

Der Stichtag 1. Mai verbietet es der Schule nicht, Kinder noch nach diesem Termin aufzunehmen, wenn sich die Erziehungsberechtigten noch umentscheiden sollten. Sie haben bei schuldhafter Versäumnis der Frist allerdings keinen Rechtsanspruch mehr auf die sofortige Einschulung (bzw. im umgekehrten Fall, bei Versäumung der Frist, auf „Aufschieben“).

5. Anrechnung des Aufschiebens des Schulbesuchs auf die Mindestschulzeit

Bei dem Beginn der 9-jährigen Mindestschulzeit im Primarbereich und Sekundarbereich I nach § 66 Satz 3 NSchG ist auf die Einschulung abzustellen.

6. Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung

Kinder, deren Erziehungsberechtigte von der Möglichkeit des Aufschiebens des Schulbesuchs Gebrauch machen, müssen wie gehabt weiterhin an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NSchG). Diese ist eine der Grundlagen für Eltern und für Schulleitung für eine Beratung und Entscheidungsfindung über den Zeitpunkt der Einschulung – auch für den Fall, dass Erziehungsberechtigte sich noch anders entscheiden. Die Schulleitung benötigt eine hinreichende Entscheidungsgrundlage für eine eventuelle Zurückstellung nach § 64 Abs. 2 NSchG.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover/
Postfach 161
30001 Hannover

Nächste U-Bahn-
Station
Braunschweiger
Platz

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-74 50

E-Mail
poststelle@mk.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0217 10
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



Wenn bei der Schuleingangsuntersuchung festgestellt wird, dass die Kinder die Schulfähigkeit aufweisen, müssen diese Kinder im Jahr vor der Einschulung kein zweites Mal vorgestellt werden.

7. Anforderungen an die Erklärung

Die Erklärung ist von beiden sorgeberechtigten Elternteilen abzugeben. Steht das Sorgerecht nur einem Elternteil zu, so genügt die Erklärung dieses Elternteils.

8. Verbleib der Kinder, deren Einschulung um ein Jahr hinausgeschoben wird

Kinder, deren Erziehungsberechtigte von der flexiblen Neuregelung Gebrauch machen und für die der Schulbesuch um ein Jahr hinausgeschoben wird, haben bis zu ihrem Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Umfang von mindestens vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Der örtliche Träger und die Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, haben ferner darauf hinzuwirken, dass je nach Bedarf in zumutbarer Entfernung Kindertagesstätten angeboten werden, die ganztags betreuen oder zumindest eine tägliche Betreuungszeit von wenigstens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche anbieten.

Ob ein Kind, dessen Erziehungsberechtigten von der Flexibilisierung des Einschulungstermins Gebrauch machen, in seiner bisherigen Einrichtung weiter betreut werden kann, obliegt den Entscheidungen des Trägers der Kindertageseinrichtung und des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe.

Betreff: Überwachungsergebnisse am Madamenweg der Jahre 2022 bis 2024 mit Aussagen über die Verkehrsmenge und die gemessenen Geschwindigkeiten

Organisationseinheit: Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	Datum: 23.01.2025
--	-----------------------------

Beratungsfolge Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	Sitzungstermin 28.01.2025	Status Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Beantwortung von Einwohnerfragen zu Geschwindigkeitsüberschreitungen am Madamenweg teilte die Verwaltung mit, dass am Madamenweg mobile Geschwindigkeitskontrollen mit den Messfahrzeugen in Abstimmung mit der Polizei turnusmäßig erfolgen und die Überwachungsrythmen in Abhängigkeit von den jeweiligen Messergebnissen angepasst werden. Neben dem Einsatz der Messfahrzeuge erfolgt seit 2023 auch der Einsatz der Semistation am Madamenweg.

Vor diesem Hintergrund wurden aus Reihen des Stadtbezirksrates 310 die Überwachungsergebnisse am Madamenweg der Jahre 2022 bis 2024, mit Aussagen über die Verkehrsmengen und die gemessenen Geschwindigkeiten, bei der Verwaltung angefragt.

Die angefragten Verkehrsmengen und Geschwindigkeiten sind - bei der stadtwweit eingesetzten Messtechnik des Herstellers Vitronic - unterteilt nach der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung (s. Anlage 1) und der semistationären Geschwindigkeitsüberwachung (s. Anlage 2) und dieser Drucksache beigelegt.

Die Geschwindigkeitskontrollen wird die Verwaltung auch künftig in diesen Bereichen des Madamenwegs fortsetzen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Mobile Überwachungsergebnisse am Madamenweg 2022 bis 2024

Anlage 2: Semistationäre Überwachungsergebnisse am Madamenweg 2023 bis 2024

Anlage 1

Mobile Überwachungsergebnisse am Madamenweg
2022 bis 2024

Mobile Geschwindigkeitsüberwachung 2022		Ortsdurchfahrten				Geblitzt					Überschreitungen in km/h (nach Tol. Abz.)									
Messort	Messdauer (hh:mm)	Pkw	Lkw	Sons-tige	Gesamt	Pkw	Lkw	Sons-tige	Gesamt	Gesamt %	0 - 10	11 - 15	16 - 20	21 - 25	26 - 30	31 - 40	41 - 50	51 - 60	61 - 70	>= 71
0222 - Braunschweig, Madamenweg ggü. 70, FR Im Ganderhals	09:31	1378	41	0	1419	119	2	2	123	8,67%	49	45	19	2	3	0	1	0	0	0
Gesamt	09:31	1378	41	0	1419	119	2	2	123	8,67%	49	45	19	2	3	0	1	0	0	0

Mobile Geschwindigkeitsüberwachung 2023		Ortsdurchfahrten				Geblitzt					Überschreitungen in km/h (nach Tol. Abz.)									
Messort	Messdauer (hh:mm)	Pkw	Lkw	Sons-tige	Gesamt	Pkw	Lkw	Sons-tige	Gesamt	Gesamt %	0 - 10	11 - 15	16 - 20	21 - 25	26 - 30	31 - 40	41 - 50	51 - 60	61 - 70	>= 71
0222 - Braunschweig, Madamenweg ggü. 70, FR Im Ganderhals	11:20	1634	59	0	1693	181	1	1	183	10,81%	116	36	18	3	0	0	0	0	0	0
0295 - Braunschweig, Madamenweg 35-40; ggü. 35-40, FR stadteinwärts	07:49	1542	49	0	1591	117	0	0	117	7,35%	87	20	6	2	0	1	0	0	0	0
0296 - Braunschweig, Madamenweg 127-130, FR stadtauswärts	01:00	219	4	0	223	22	0	0	22	9,87%	14	5	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	20:09	3395	112	0	3507	320	1	1	322	9,18%	217	61	24	5	0	1	0	0	0	0

Mobile Geschwindigkeitsüberwachung 2024		Ortsdurchfahrten				Geblitzt					Überschreitungen in km/h (nach Tol. Abz.)									
Messort	Messdauer (hh:mm)	Pkw	Lkw	Sons-tige	Gesamt	Pkw	Lkw	Sons-tige	Gesamt	Gesamt %	0 - 10	11 - 15	16 - 20	21 - 25	26 - 30	31 - 40	41 - 50	51 - 60	61 - 70	>= 71
0222 - Braunschweig, Madamenweg ggü. 70, FR Im Ganderhals	04:51	348	10	0	358	67	0	0	67	18,72%	34	18	5	3	1	0	0	0	0	0
0295 - Braunschweig, Madamenweg 35-40; ggü. 35-40, FR stadteinwärts	06:31	470	19	0	489	68	1	0	69	14,11%	44	20	2	2	0	0	0	0	0	0
0296 - Braunschweig, Madamenweg 127-130, FR stadtauswärts	03:58	598	21	0	619	71	0	0	71	11,47%	48	20	0	2	0	0	0	0	0	0
Gesamt	15:21	1416	50	0	1466	206	1	0	207	14,12%	126	58	7	7	1	0	0	0	0	0

Anlage 2

Semistationäre Überwachungsergebnisse am Madamenweg
2023 bis 2024

Semistationäre Geschwindigkeitsüberwachung 2023		Ortsdurchfahrten				Geblitzt					Überschreitungen in km/h (nach Tol. Abz.)									
Messort	Messdauer (hh:mm)	Pkw	Lkw	Sons- tige	Gesamt	Pkw	Lkw	Sons- tige	Gesamt	Gesamt %	0 - 10	11 - 15	16 - 20	21 - 25	26 - 30	31 - 40	41 - 50	51 - 60	61 - 70	>= 71
0295 - Braunschweig, Madamenweg 35-40; ggü. 35-40, FR stadteinwärts	144:28	10727	546	0	11273	266	3	0	269	2,39%	181	65	14	5	3	0	0	0	0	0
0296 - Braunschweig, Madamenweg 127-130, FR stadtauswärts	165:55	22901	802	0	23703	1136	7	0	1143	4,82%	728	253	100	16	4	1	0	0	0	0
Gesamt	310:23	33628	1348	0	34976	1402	10	0	1412	4,04%	909	318	114	21	7	1	0	0	0	0

Semistationäre Geschwindigkeitsüberwachung 2024		Ortsdurchfahrten				Geblitzt					Überschreitungen in km/h (nach Tol. Abz.)									
Messort	Messdauer (hh:mm)	Pkw	Lkw	Sons- tige	Gesamt	Pkw	Lkw	Sons- tige	Gesamt	Gesamt %	0 - 10	11 - 15	16 - 20	21 - 25	26 - 30	31 - 40	41 - 50	51 - 60	61 - 70	>= 71
0295 - Braunschweig, Madamenweg 35-40; ggü. 35-40, FR stadteinwärts	313:11	13114	615	0	13729	565	6	0	571	4,16%	399	113	25	7	5	0	0	0	0	0
0296 - Braunschweig, Madamenweg 127-130, FR stadtauswärts	120:13	7891	256	0	8147	464	5	0	469	5,76%	340	85	18	4	3	3	0	0	0	0
Gesamt	433:25	21005	871	0	21876	1029	11	0	1040	4,75%	739	198	43	11	8	3	0	0	0	0

Betreff:

Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung: Vorstellung des Berichtes "Systematische Befahrung und Analyse des Radverkehrsnetzes Braunschweig"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.01.2025

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet
(Entscheidung)

28.01.2025

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, auf einer der beiden nächsten Bezirksratssitzungen den Bericht „Systematische Befahrung und Analyse des Radverkehrsnetzes Braunschweig“ mit Fokus auf das Westliche Ringgebiet ausführlich vorzustellen. Ein entsprechender Tagesordnungspunkt soll vorgesehen werden.

Sachverhalt:

Am 3. Januar 2025 war in der Braunschweiger Zeitung zu lesen, dass im Mobilitätsausschuss der Bericht „Systematische Befahrung und Analyse des Radverkehrsnetzes Braunschweig“ vorgestellt worden ist. Diverse Mängel wurden laut Bericht auch im Westlichen Ringgebiet gefunden, die in die „höchste Prioritätsstufe“ fallen. Aus diesem Grund bitten wir die Verwaltung, auf einer der beiden nächsten Bezirksratssitzungen den Bericht mit Fokus auf das Westliche Ringgebiet ausführlich vorzustellen.

gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

Keine.

Betreff:

"Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet" - Hofumgestaltung Sophienstraße 1 (Wohnungslosenunterkunft)

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

15.01.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	22.01.2025	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	28.01.2025	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Entscheidung)	05.02.2025	Ö

Beschluss:

„Der Hofumgestaltung auf dem Grundstück Sophienstraße 1 wird zugestimmt. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf rd. 170.000 Euro. Von diesen Gesamtkosten werden 90.000 Euro aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert, wobei 1/3 dieser Kosten als Eigenanteil bei der Stadt Braunschweig verbleiben (30.000 Euro). Der restliche Finanzierungsbedarf in Höhe von 80.000 Euro wird aus den Ansätzen für nicht förderfähige Kosten gedeckt.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz:

Das Grundstück Sophienstraße 1 befindet sich im Sanierungsgebiet "Soziale Stadt -Westliches Ringgebiet". Für die Planungen zum Einsatz von Fördermitteln liegt die Beschlusskompetenz damit gem. § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Nr. 4 lit. e der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig beim Ausschuss für Planung und Hochbau.

Hintergrundinformation:

Das Grundstück der Wohnungslosenunterkunft Sophienstraße 1 besitzt einen ca. 205 m² großen Hinterhof, der umgestaltet werden soll. Die derzeitige Hofnutzung besteht aus einer dreiteiligen Garage und einer vorliegenden Schotterfläche. Die Mülltonnen stehen vor dem Balkon. In dem momentanen Zustand ist es für die Bewohner des Hauses nicht möglich die Hoffläche qualitativ zu nutzen.

Der Wunsch, den Hof für die Bewohner nutzbar zu machen und eine Aufenthaltsqualität zu erzeugen, soll durch die Umgestaltung erreicht werden. Bestandteile dieser Umbaumaßnahme sind neben einer Aufenthaltsfläche für die Bewohner, eine geeignete Möglichkeit zur Unterstellung für Müll und Fahrräder sowie eine Parkmöglichkeit für Pflegedienste, Handwerker o.ä. Außerdem soll den Bewohnern ermöglicht werden, den Hof über eine Treppe vom Bestandsbalkon zu erreichen.

Gestaltungskonzept:

Der Hinterhof wird in drei Teile gegliedert. Im Zentrum wird ein zu drei Seiten verglastes Fahrradhäuschen mit ca. 8 Fahrrädern und einer Dachbegrünung errichtet. Nördlich davon entsteht eine Park- und Wendemöglichkeit für PKW, sowie ein Müllstandort. Im Süden des Hofes wird die schon lange nicht mehr benötigte und marode Bestandsgarage abgebrochen.

Es verbleibt eine von drei Mauern umgebene Platzfläche, welche im Rahmen der Maßnahme zu einer geschwungenen Grünfläche mit Stauden und Sträuchern umgestaltet wird und dadurch der Verbesserung der Aufenthaltsqualität dient. Auf dieser Fläche werden Sitzmöglichkeiten in Form von Sitzsteinen sowie ein Tisch positioniert.

In Zuge der Umgestaltung wird die Zufahrt zum Hinterhof egalisiert und das Pflaster neu verlegt. Eine neue Treppenanlage ermöglicht die Erschließung des Hofes von der bestehenden Terrasse aus. Am angrenzenden Nachbargrundstück befindet sich eine Bestandskonifere, deren Wurzeln durch eine Wurzelbrücke geschützt werden sollen.

Durch die Umgestaltung wird eine Fläche von 45 m² entsiegelt.

Kosten:

Die Baukosten belaufen sich auf rd. 170.000 Euro (brutto) und gliedern sich wie folgt:

Vorbereitende Maßnahmen	3.300 Euro
Herrichten und Entsorgen	2.000 Euro
Bautechnische Bodenarbeiten	4.000 Euro
Oberbau und Deckschichten	22.000 Euro
Einbauten	39.200 Euro
Vegetationstechnische Arbeiten	11.200 Euro
Abriss Brüstung / neues Geländer / Treppe	16.200 Euro
Abbruch Garage	72.100 Euro
Gesamtkosten (brutto)	170.000 Euro

Finanzierung:

Die Finanzierung gliedert sich wie folgt:

Städtebaufördermittel	90.000 Euro
Mittel für nicht förderfähige Kosten (Treuhandkonto)	80.000 Euro
Gesamtkosten (brutto)	170.000 Euro

Ein Anteil in Höhe 90.000 Euro (brutto) wird aus Städtebaufördermitteln finanziert, wobei 1/3 der Kosten (30.000 Euro) als Eigenanteil bei der Stadt Braunschweig verbleibt. Im Projekt „FB 61: Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet (4S.610009)“ stehen nach derzeitigem Planungsstand ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung. Die darüber hinaus gehenden Kosten in Höhe von 80.000 Euro werden durch die Ansätze für nicht förderfähige Kosten (Treuhandkonto), die in der Vergangenheit nicht benötigt wurden, finanziert. Damit beträgt der gesamte städtische Anteil 110.000 Euro.

Zeitplanung:

Die Fertigstellung der Maßnahme ist für Herbst 2025 geplant.

Beteiligung:

Der Sanierungsbeirat „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet wird mit seiner Sitzung am 23.01.2025 in die Beratungsfolge einbezogen.

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit erhält die Vorlage zur Kenntnis.

Leuer

Anlage/n:

Sophienstraße Hofgestaltung



Referat 0680
Grün- und Freiraumplanung
Objektplanung und Baudurchführung
Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig

Projekt:	Sophienstraße 1
Plan:	Entwurf
Maßstab:	1 : 100
Plannr.:	3.1 - Index 02
PSP-Element:	Kostenstelle: 064-2000
gezeichnet:	18.10.2024 Mertens Projektleitung: Schatke
gesehen:	
P:\GRUEN_PLANUNG\OBJEKT_PLANUNG\Westl_Ringgeb_Sophienstr_Hinterhof_2024\Planung 241018_Sophienst. Hinterhof_Entwurf.dwg	

Betreff:

Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet", Zweite Änderung der Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung von Maßnahmen mit Städtebauförderungsmitteln

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

13.01.2025

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Status

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)

22.01.2025

Ö

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)

28.01.2025

Ö

Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)

05.02.2025

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

11.02.2025

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

18.02.2025

Ö

Beschluss:

„Der zweiten Änderung der „Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung von Maßnahmen mit Städtebauförderungsmitteln (Förderrichtlinie zur Stadterneuerung)“ im Sanierungsgebiet „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“ wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG.

Hintergrund

Im Fördergebiet „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“ fördert die Stadt Braunschweig seit der Programmaufnahme im Jahr 2001 im Rahmen der jährlich verfügbaren Städtebauförderungsmittel aus der Programmkomponente „Soziale Stadt“ – seit 2020 „Sozialer Zusammenhalt“ - Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne von § 177 Baugesetzbuch (BauGB) an privaten Gebäuden und Freiflächen zur städtebaulichen Erneuerung des Gebietes.

Die geförderten Maßnahmen müssen den Zielen der städtebaulichen Aufwertung, der Gebäudemodernisierung und -instandsetzung, der Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Wohnumfeldverbesserung sowie der Stadtbildpflege im Sinne der im Entwicklungskonzept beschriebenen Ziele und den jeweils entsprechenden Maßnahmen und Projekten entsprechen.

Die Förderung wird im Rahmen von jeweils abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Verträgen (Modernisierungs- bzw. Instandsetzungsvertrag oder sonstige Förderungsvereinbarung) mit der Eigentümerin/dem Eigentümer durchgeführt. Durch die Förderung kleinteiliger, privater Maßnahmen sollen insbesondere Anreize für private Folgeinvestitionen geschaffen werden.

Anlass

Am 23.09.2003 hat der Rat der Stadt Braunschweig die Förderrichtlinien zur Stadterneuerung im Westlichen Ringgebiet beschlossen (DS 8013/03). Am 19.02.2013 hat der Rat die

erste Änderung der Förderrichtlinien beschlossen (DS 15719/12).

Anlässlich der Neufassung der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung ist eine Anpassung der kommunalen Modernisierungsrichtlinie notwendig, da sich grundlegende Regelungen geändert haben. Die Gemeinden sind rechtlich verpflichtet, ihre kommunalen Richtlinien anzupassen.

Die Anpassung der Förderrichtlinie wirkt sich auf die zukünftige Berechnung der Förder-summe von privaten Gebäuden und Freiflächen aus. Die bisherige Förderrichtlinie sah neben der Berechnung des Kostenerstattungsbetrags (KEB) im Regelfall eine pauschale Förderung mit verschiedenen Förderquoten vor. Eine maximale Förderhöhe gab es nicht. In der neuen Förderrichtlinie wird die pauschale Förderung vereinheitlicht und eine maximale Förderquote von 30 % bei Gebäuden und Wohnumfeldverbesserungen sowie eine maximale Förderhöhe i. H. v. 30.000 Euro pro Gebäude festgelegt. Bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung beträgt die maximale Förderquote 40 % der berücksichtigungsfähigen Kosten bei einer maximalen Förderhöhe von 50.000 Euro. Private Außenanlagen, z. B. Spielplätze, die dauerhaft der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, können in Einzelfällen mit bis zu 100 % gefördert werden.

Maßnahmen im öffentlichen Raum (Straßensanierungen, Aufwertung Grünflächen, Erneuerung Spielplätze), die von den städtischen Fachstellen begleitet und umgesetzt werden, sind von den Änderungen nicht betroffen. Der Geltungsbereich dieser Förderrichtlinie ist auf das Sanierungsgebiet „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“ beschränkt.

Der Leitfaden zum Ausstattungsstandard ist nicht mehr Teil der Förderrichtlinie, weil Luxusmodernisierungen bereits nach der geltenden Förderrichtlinie des Landes Niedersachsen ausgeschlossen sind, die Eigentümer vor Abschluss der Fördervereinbarung eine Maßnahmenbeschreibung samt Kostenaufstellung vorzulegen haben und eine Ortsbesichtigung stattfindet.

Gebietsumgriff

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich im Sanierungsgebiet „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“ befinden. Es gilt der zur Zeit der Antragstellung bestehende Umgriff des Sanierungsgebiets. Der Plan in der Anlage stellt das Sanierungsgebiet nach Inkrafttreten der Satzung über die 4. Teilaufhebung der Sanierungssatzung dar. Die Vorlage über die 4. Teilaufhebung wird im Rat in der gleichen Sitzung beraten (DS 24-23919).

Anlagen

Die neue Förderrichtlinie ist als Anlage 1 beigelegt. Die Änderungen der bislang geltenden Förderrichtlinie (Stand 13.01.2013) zur Neufassung 2025 können der Anlage 2 entnommen werden.

Beteiligung

Der Sanierungsbeirat wird in die Beratungsfolge mit seiner Sitzung am 23.01.2025 einbezogen.

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit erhält die Vorlage zur Kenntnis.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung von Maßnahmen mit Städtebauförderungsmitteln im Westlichen Ringgebiet

Anlage 2: Vergleich der neuen Förderrichtlinie (2025) mit der bisherigen Förderrichtlinie (2013)

Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung von Maßnahmen mit Städtebauförderungsmitteln (Förderrichtlinie zur Stadterneuerung) Sanierungsgebiet „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“

(Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 18. Februar 2025)

Inhalt

§ 1	Grundsätze	1
§ 2	Begriffe	1
§ 3	Förderungsfähige Maßnahmen und Kosten	2
§ 4	Eigenleistungen	3
§ 5	Förderungsarten	3
§ 6	Indirekte Förderung durch Steuervergünstigung	4
§ 7	Einzelfallbezogene Pauschalförderung	4
§ 8	Förderung nach Gesamtertragsberechnung.....	4
§ 9	Entfällt.....	5
§ 10	Antragsverfahren	5
§ 11	Bindungen und Bedingungen	5
§ 12	Durchführung der Förderung.....	6
§ 13	Inkrafttreten, Geltungsdauer.....	7

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Braunschweig fördert im Rahmen der jährlich verfügbaren Städtebauförderungsmittel Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden und Freiflächen sowie Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung. Die Förderung verfolgt den Zweck Behebung von Mängeln und Missständen an Gebäuden, der Ortsbildpflege und der Wohnumfeldverbesserung.
- (2) Diese Richtlinie beinhaltet Maßstäbe für die Festsetzung eines Kostenerstattungsbetrages für die Förderung von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsrecht (entsprechend Nr. 5.3.3.1 R-StBauF).
- (3) Grundlage bildet die Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen (R-StBauF) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt“ (vgl. Lageplan **Anlage 1**) begrenzt.

§ 2 Begriffe

- (1) Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere die Modernisierung zur Beseitigung von Missständen und die Instandsetzung zur Behebung von Mängeln von Gebäuden im Sinne des § 177 Baugesetzbuch (BauGB) sowie weitere bauliche oder andere Maßnahmen, etwa auf Freiflächen. Maßnahmen können in Maßnahmenabschnitte zeitlich unterteilt werden.
- (2) Entfällt.
- (3) Förderung im Sinne dieser Richtlinie ist die indirekte Förderung durch Ermöglichung einer erhöhten Steuerabschreibung ebenso wie die direkte Förderung durch Gewährung von Zuwendungen in Form von verlorenen Zuschüssen.

- (4) Förderungsvereinbarung im Sinne dieser Richtlinie ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zur Regelung der durchzuführenden Maßnahmen und der Förderung. Im Rahmen der Modernisierung und Instandsetzung wird auch der Titel *Modernisierungsvertrag* und *Instandsetzungsvertrag* verwendet.

§ 3 Förderungsfähige Maßnahmen und Kosten

- (1) Förderungsfähig sind nur solche Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i. S. d. § 2 (1) und (2) an Gebäuden, die zur umfassenden Beseitigung von Mängeln und Missständen i. S. d. § 177 beitragen. Weiterhin förderungsfähig sind Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeinsparung sowie auf Freiflächen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Insbesondere müssen diese Maßnahmen im Einklang mit der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen stehen.
- (2) Den Grundsätzen des fachgerechten Bauens sowie eventuellen Belangen der Denkmalpflege ist Rechnung zu tragen.
- (3) Grundsätzlich müssen nach erfolgter Modernisierung bzw. Instandsetzung sämtliche Mängel und Missstände i. S. d. § 177 BauGB beseitigt sein; insbesondere sollen auch einzelne, bereits vorhandene städtebauliche Missstände durch die Maßnahmen nicht gefestigt werden.
- (4) Typische förderungsfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere
- Maßnahmen zur umfassenden Modernisierung bzw. Instandsetzung von Gebäuden;
 - Maßnahmen zur Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung an Gebäuden mit besonderer geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung;
 - Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung auf privaten Flächen, wenn
 - die Maßnahme im Zusammenhang mit der direkten Gebäudefunktion steht (z. B. Fahrradabstellanlagen, Müllsammelplätze, Wege, barrierefreie Gestaltung) und im Zuge der eigentlichen Gebäudesanierung durchgeführt wird, oder
 - die Fläche dauerhaft für eine öffentliche Nutzung zur Verfügung steht (z. B. Spielplätze) und diese vertraglich abgesichert ist, oder
 - die Maßnahmen einer ökologischen Aufwertung dienen und öffentlich wirksam sind (z. B. Begrünung, wasserdurchlässige Wegeführung, Bodenentseiegelung für Vegetations- oder naturnahe Wasserflächen i. S. des Klimaschutzes und der Klimaanpassung).
- (5) Die Aufteilung einer Maßnahme in Maßnahmenabschnitte ist innerhalb eines tragfähigen Gesamtkonzepts zulässig. Nicht zulässig ist der Abschluss mehrerer aufeinander folgender Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarungen für Teile derselben Maßnahme (Gebäude).
- (6) Nichtförderungsfähig sind alle Arten von Instandhaltungsmaßnahmen sowie Teilmaßnahmen, die trotz fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen.
- (7) Entfällt.
- (8) Falls eine Mehrwertsteuererstattung in Anspruch genommen werden kann, wird die Mehrwertsteuer bei den förderungsfähigen Maßnahmenkosten nicht berücksichtigt.
- (9) Sämtliche Förderungsarten nach dieser Richtlinie sind nachrangig. Andere verfügbare öffentlich-rechtliche Fördermittel anderer Programme – insbesondere die der Niedersächsischen Wohnungsbauförderung – sind vorrangig einzusetzen. Die förderungsfähigen Maßnahmenkosten werden bei einer Bezuschussung um die einzusetzenden Drittmittel reduziert.

- (10) Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln und Wohnraumförderungsmitteln für dasselbe Gebäude kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Wohnraumförderungs- und Städtebauförderungsmittel können nur in dem Sinne kombiniert werden, dass Städtebauförderungsmittel für das bauliche Umfeld (Straßen, Plätze, Freiflächen, Gemeinbedarfseinrichtungen etc.) eingesetzt werden und Wohnraumförderungsmittel für das Gebäude als solches.

§ 4 Eigenleistungen

- (1) Angemessene Arbeitsleistungen privater Eigentümer*innen gehören zu den zuwendungsfähigen Baukosten. Diese werden nicht über einen Betrag in Höhe von 12 EUR je Stunde und nicht über 30% der sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt. Eigentümer*innen haben die erbrachten Arbeitsleistungen gegenüber der Stadt Braunschweig in Form von Stundennachweisen schriftlich zu belegen.

Die Stadt behält sich eine Vor-Ort-Prüfung und einen Vergleich mit den anerkannten Antragsunterlagen vor.

- (2) Leistungen mit dem eigenen Unternehmen der Antragsteller*in gehören zu den zuwendungsfähigen Baukosten. Es werden dabei nur solche Leistungen anerkannt, für die das eigene Unternehmen qualifiziert ist. Antragssteller*innen haben darüber einen entsprechenden geeigneten Nachweis zu führen. Die Kosten werden vor Antragstellung auf der Grundlage von bepreisten Leistungsverzeichnissen (Einheitspreise an der unteren Preisskala) ermittelt.
- (3) Die Stadt Braunschweig behält sich eine Prüfung der Kosten und einen Vergleich mit Kostenkenndaten vor. Nach Abschluss der Baumaßnahmen müssen die Eigentümer*innen die mit dem eigenen Unternehmen erbrachten Leistungen entsprechend nachweisen, erforderlichenfalls durch sachliche und rechnerische Prüfung durch das baubetreuende Planungsbüro.
- (4) Die Indirekte Förderung durch Steuervergünstigung (§ 5 (1)) berücksichtigt laut Gesetz bei Eigenleistung nicht die eigene Arbeitsleistung. Hier sind die Materialkosten und sonstigen Kosten zum Zweck der Bescheinigung nachzuweisen.

§ 5 Förderungsarten

- (1) Indirekte Förderung durch Steuervergünstigung:

Die Förderung der Maßnahme kann in der Weise erfolgen, dass die Stadt Braunschweig nach Durchführung über die Maßnahmenkosten eine gemeindliche Bescheinigung ausstellt, die Eigentümer*innen die Inanspruchnahme der erhöhten steuerlichen Abschreibungen nach §§ 7h/ 10f Einkommensteuergesetz (EStG) ermöglicht.

- (2) Einzelfallbezogene Pauschalförderung:

Bei einer Zuwendung in Form eines Zuschusses soll grundsätzlich eine pauschalisierte Förderung von Maßnahmen unter Verzicht auf eine Einzelfallberechnung erfolgen, um möglichst viele Vorhaben fördern zu können.

- (3) Förderung nach Gesamtertragsberechnung:

Im Einzelfall kann die Förderung durch Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages auf Grundlage des jährlichen Gesamtertrags erfolgen. Diese Förderung ist insbesondere vorgesehen für Maßnahmen an Gebäuden mit herausgehobener städtebaulicher oder sozialer Bedeutung.

- (4) Förderung durch Darlehen

Entfällt.

§ 6 Indirekte Förderung durch Steuervergünstigung

- (1) Die indirekte Förderung durch Steuervergünstigung ist eine von anderen Förderungsarten nach dieser Richtlinie unabhängige Förderung. Sie ist geregelt durch Gesetz. Sie kann somit mit der Gewährung einer Zuwendung verbunden werden; die gemeindliche Bescheinigung weist diese Zuwendung dann aus.
- (2) Die in Anspruch genommenen anderen öffentlich-rechtlichen Fördermittel i. S. d. § 3 (9) sind der Stadt Braunschweig zum Zwecke der Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) Die gemeindliche Bescheinigung zur Vorlage bei den Finanzbehörden ist nach Landesrecht kostenpflichtig.

§ 7 Einzelfallbezogene Pauschalförderung

- (1) Der Regelfördersatz bei Modernisierung und Instandsetzung sowie bei Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung beträgt 30 % der von der Stadt Braunschweig als förderungsfähig ermittelten Modernisierungs- und Instandsetzungskosten bzw. Maßnahmenkosten. Die Höhe des Zuschusses ist auf 30.000 € zuzüglich Baupreisindexsteigerung (Höchstgrenze) je Maßnahme begrenzt.
- (2) Davon abweichend können Außenanlagen (z.B. Spielplätze), die nach ihrer Sanierung dauerhaft der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, in Einzelfällen mit Förderungen von bis zu 100% der Maßnahmenkosten bedacht werden. In diesen Fällen ist ein Vertrag zwischen der Stadt Braunschweig und der Eigentümer*in über die Durchführung der Ordnungsmaßnahme und der dauerhaften öffentlichen Nutzung zu schließen.
- (3) Bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung beträgt die Pauschale 40 % der berücksichtigungsfähigen Kosten. Die Höhe des Zuschusses ist auf 50.000 € zuzüglich Baupreisindexsteigerung (Höchstgrenze) je Maßnahme begrenzt.
- (4) Die vorgenannten Höchstgrenzen der Pauschalen sind dynamisch gestaltet (Baupreisindexsteigerung). Der Höchstbetrag wird jährlich durch die NBank (Fördermittelgeber) veröffentlicht.
- (5) Anstelle der Auszahlung eines Zuschusses kann zu gegebener Zeit die Förderung auch durch Verrechnung des Zuschussanspruches mit dem für das Grundstück ggf. entstehenden sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrag nach § 154 BauGB vereinbart werden. Auch hierbei beträgt der Fördersatz 30 % bzw. 40 %, der Zuschuss wird aber begrenzt auf die Höhe des Ausgleichsbetrages, so dass maximal förderungsfähige Kosten in Höhe des 3,33- bzw. 2,5-fachen des Ausgleichsbetrages bezuschusst werden. Voraussetzung für diesen Förderungsweg ist, dass die Ausgleichsbeträge zu gegebener Zeit mit ausreichender Sicherheit ermittelt werden können.

§ 8 Förderung nach Gesamtertragsberechnung

- (1) Die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags erfolgt durch Berechnung auf der Grundlage des jährlichen Gesamtertrags (Gesamtertragsberechnung) Nr. 5.3.3.1 Absatz 5 c) R-StBauF.
- (2) Entfällt.
- (3) Entfällt.
- (4) Für Wohnungsbelegungsrechte, die der Stadt Braunschweig im Bedarfsfall in der Förderungsvereinbarung eingeräumt werden, kann darüber hinaus ein Zuschlag von 5.000 € pro Wohnung gewährt werden.
- (5) Entfällt.

- (6) Die verfügbaren anderen öffentlich-rechtlichen Fördermittel i. S. d. § 3 (9) werden auf die zu bezuschussenden Kosten angerechnet.

§ 9 Entfällt

§ 10 Antragsverfahren

- (1) Für die Stadt Braunschweig ist ein Sanierungsträger tätig. Der Sanierungsträger ist vorrangiger Ansprechpartner für Fragen der Förderung. Vor Antragstellung muss eine Beratung durch den Sanierungsträger stattfinden. Hierbei ist u. a. festzustellen, ob das Objekt modernisierungs- und instandsetzungsbedürftig ist bzw. ob die Maßnahme sonst durchführbar und sinnvoll erscheint sowie ob eine kurze gutachterliche Stellungnahme oder ein externes (Modernisierungs-)Gutachten erforderlich ist.
- (2) Die Förderung von Maßnahmen bedarf bei allen Förderungsarten (§ 5) der rechtzeitigen vorherigen schriftlichen formlosen Antragstellung bei der Stadt Braunschweig. Dem Antrag sind aussagefähige Fotos über den derzeitigen Zustand des Objektes, Maßnahmen- und Materialbeschreibung, und – soweit vorhanden – Planungsunterlagen beizufügen. Anträgen zur Förderung von Maßnahmen, die Wohn- oder Gewerbeflächen betreffen, ist bei einer Förderung gemäß § 8 eine Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 277 beizufügen; bei allen anderen Förderungsarten ist eine vereinfachte Wohn- und Nutzflächenberechnung ausreichend.
- (3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet die Stadt Braunschweig.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (5) Die Stadt Braunschweig kann, soweit die verfügbaren Städtebauförderungsmittel nicht für die Bezuschussung aller grundsätzlich förderungsfähigen Maßnahmen ausreichen, die Auswahlkriterien für zu bezuschussende Projekte weiter eingrenzen.

Als Kriterien können hierbei insbesondere dienen die zeitliche Reihenfolge des Antrags einganges, der Grad der positiven sozialen, städtebaulichen, ökologischen oder regionalwirtschaftlichen Auswirkungen des Projektes sowie die relative Bedürftigkeit des/der Antragsteller*in, die sich aus der wirtschaftlichen, persönlichen oder sozialen Situation ergeben kann.

Besonders begrüßt werden darüber hinaus Maßnahmen, die den Belangen des Umweltschutzes, des ressourcenschonenden und stilgerechten Bauens Rechnung tragen.

- (6) Die Förderung wird vereinbart durch Abschluss einer Förderungsvereinbarung im Sinne des § 2 (4). Sie wird geschlossen zwischen der Stadt Braunschweig und dem/der Eigentümer*in.

§ 11 Bindungen und Bedingungen

- (1) Für sämtliche Förderungsarten nach § 5 sind folgende wesentliche Bindungen und Bedingungen in der Förderungsvereinbarung festzulegen:
 - a) Der/Die Eigentümer*in verpflichtet sich zur zügigen und zweckgerechten Durchführung der Maßnahmen auf der Grundlage einer mit der Stadt Braunschweig abgestimmten Planung.
 - b) Die fachgerechte Durchführung der Maßnahme ist in geeigneter Form nachzuweisen; die Nachweisform soll in der Förderungsvereinbarung konkretisiert werden.
 - c) Entfällt.
 - d) Entfällt.
 - e) Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierendem Vertragsverstoß durch den/die Eigentümer*in, kann der Vertrag gekündigt werden.

Für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ist festzulegen:

- f) Eine Begrenzung der Nettokaltmiete für vermietete bzw. zu vermietende Wohnungen nach dem Mietpreisspiegel der Stadt Braunschweig bzw. – bei ggf. Fortfall dieses Mietpreisspiegels – nach ortsüblicher Vergleichsmiete.
 - g) Der/Die Eigentümer*in verpflichtet sich, die in Zukunft notwendigen laufenden Instandhaltungsmaßnahmen regelmäßig durchzuführen.
 - h) Entfällt.
- (2) Für Förderung durch Auszahlung oder Verrechnung eines Zuschussbetrages (§ 7 (5)) ist zu vereinbaren:
- a) Werden Maßnahmen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt, so kann die Stadt Braunschweig insoweit Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung innerhalb angemessener Frist verlangen. Die Stadt Braunschweig kann nach erfolglos abgelaufener Frist vom Vertrag zurücktreten oder Ersatzvornahme auf Kosten der/des Vertragspartner*in durchsetzen.
 - b) Entfällt.
 - c) Bei schwerwiegenden Vertrags- oder Pflichtverstößen kann die Stadt Braunschweig unter Rückforderung ausgezahlter Beträge vom Vertrag zurücktreten.
 - d) Erfolgt ein Rücktritt oder eine Kündigung aufgrund von Umständen, die der/die Eigentümer*in nicht zu vertreten hat, so kann diese/r Eigentümer*in verlangen, dass die Stadt Braunschweig in angemessenem Umfang, max. bis zum vereinbarten Zuschusshöchstbetrag, die notwendigen Aufwendungen erstattet.
- (3) Bei Bezuschussung über 10.000 € ist auf Verlangen der Stadt Braunschweig zusätzlich die Verpflichtung des/der Eigentümer*in zu vereinbaren, auf die Nutzung des Gebäudes oder von Teilen des Gebäudes als Spielhalle, (Sport-) Wettbüro, Videothek, Sexshop Bordell und für bordellähnliche Nutzungen, zur Wohnungsprostitution und ähnlichen Nutzungen zu den vorgenannten zu verzichten. Die Absicherung dieser Verpflichtung erfolgt durch die Eintragung einer erstrangigen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Braunschweig im Grundbuch.
- (4) Bei Bezuschussung über 30.000 € ist zusätzlich eine dingliche Sicherung des Zuschussbetrages nebst 17 % Zinsen durch brieflose Grundschuld für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Maßnahmen zu vereinbaren.
- (5) Weitere Bindungen und Bedingungen, die ggf. für die zügige und zweckgerechte Durchführung der Maßnahmen oder zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich erscheinen, können zusätzlich vereinbart werden.

§ 12 Durchführung der Förderung

- (1) Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Unterzeichnung der Förderungsvereinbarung und nach Vorliegen der erforderlichen öffentlich-rechtlichen, insbes. bauordnungsrechtlichen Genehmigungen begonnen werden; ein vorzeitiger Beginn führt zum Ausschluss von der Förderung.
- (2) Entfällt.
- (3) Die Maßnahmen sind zügig und zweckgerecht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes durchzuführen und gegenüber dem Sanierungsträger abzurechnen. Für den Fall von Verzug oder sonstigem Verstoß gegen die Förderungsvereinbarung, insbesondere bei Abweichung von Inhalt und Qualität der vereinbarten Maßnahmen, kann die Stadt Braunschweig Fristen setzen sowie Nachholung oder Ersatzvornahme verlangen. Bei schwerwiegenden Verstößen können die vereinbarten Zuwendungen widerrufen werden; bereits ausgezahlte Beträge können dann zurückgefordert werden.

- (4) Bei Zuwendungen bis 10.000 € erfolgt die Auszahlung zu 100 % nach Fertigstellung der Maßnahme und Vorlage prüffähiger Rechnungen sowie Zahlungsnachweisen über die geförderte Maßnahme und nach Feststellung des zweckbestimmten Einsatzes der Zuwendungen.
- (5) Bei Zuwendungen über 10.000 € erfolgt die Auszahlung auf Verlangen der/des Eigentümer*in in Raten nach Vereinbarung bzw. nach Baufortschritt höchstens zu insgesamt 90 %. Die Höhe einer Rate soll mit Ausnahme der Schlussrate 10.000 € nicht unterschreiten. Die Auszahlung der Restsumme erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme und Vorlage prüffähiger Rechnungen sowie Zahlungsnachweisen und nach Feststellung des zweckbestimmten Einsatzes der Zuwendungen.
- (6) Entfällt.

§ 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer

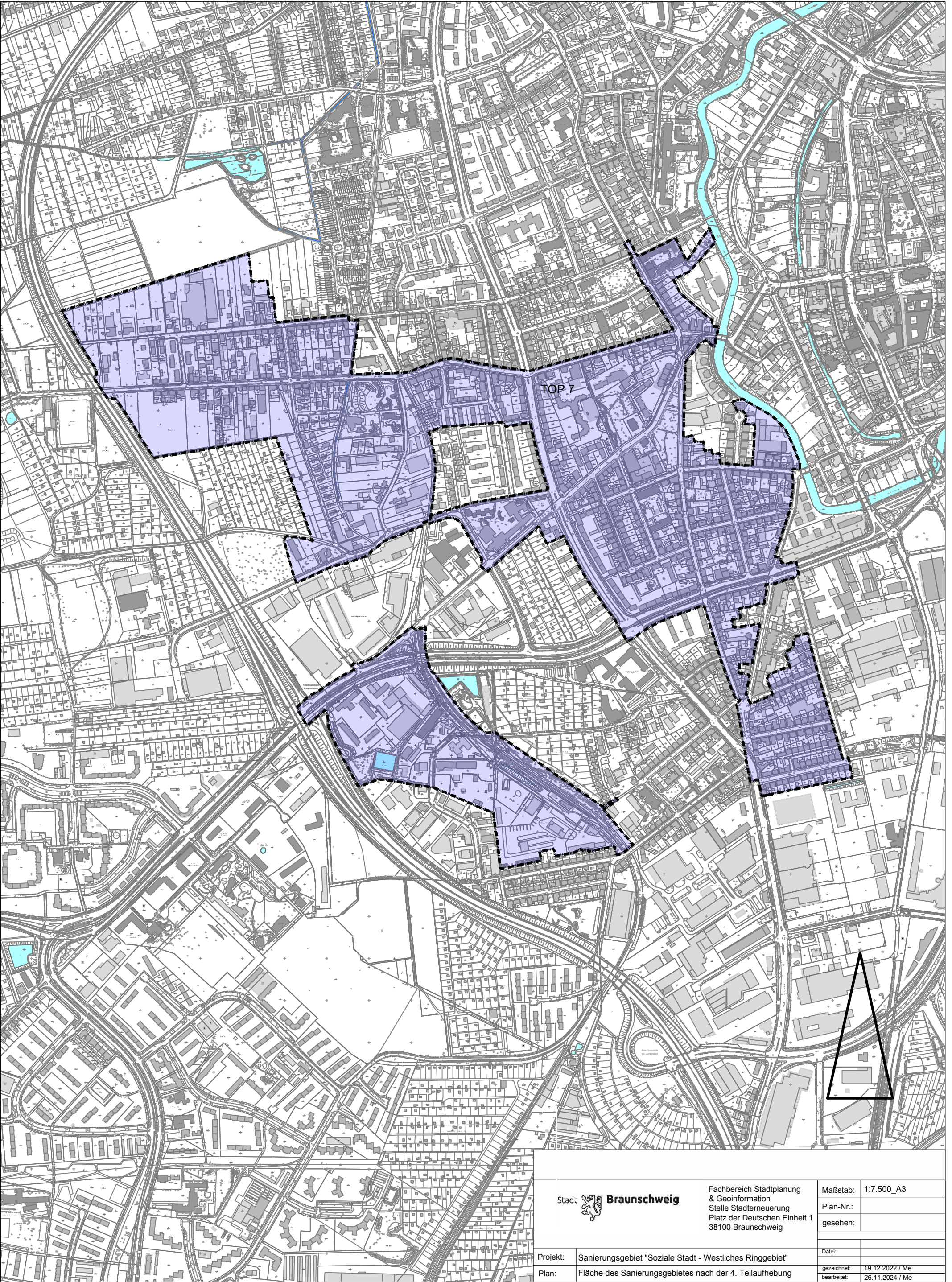
- (1) Die geänderte Förderrichtlinie tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Die Förderungsrichtlinie hat keinen Satzungscharakter.

Anlage

Geltungsbereich des Sanierungsgebiets „Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet“ Braunschweig nach der 4. Teilaufhebung

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i.V.
Leuer Stadtbaurat



Stadt  Braunschweig Fachbereich Stadtplanung & Geoinformation Stelle Stadterneuerung Platz der Deutschen Einheit 1 38100 Braunschweig		Maßstab:	1:7.500_A3
		Plan-Nr.:	
Projekt: Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet"		gesehen:	
		Datei:	
Plan: Fläche des Sanierungsgebietes nach der 4. Teilaufhebung		gezeichnet:	19.12.2022 / Me
		bearbeitet:	26.11.2024 / Me

Vergleich der neuen Förderrichtlinie (2025) mit der bisherigen Förderrichtlinie (2013)

Anlage 2 zur Vorlage 24-24828

Legende

Mehrertrags- oder	Text in neuer Richtlinie (2025) gestrichen
in Verbindung mit § 177 BauGB	Text in neuer Richtlinie (2025) ergänzt

Bisherige Förderrichtlinie (2013)	Neue Förderrichtlinie (2025)
Richtlinien der Stadt Braunschweig zur Förderung von Maßnahmen mit Städtebauförderungsmitteln (Förderrichtlinien zur Stadterneuerung) (Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 19. Februar 2013)	Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung von Maßnahmen mit Städtebauförderungsmitteln (Förderrichtlinie zur Stadterneuerung) Fördergebiet „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“ (Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 18. Februar 2025)
<u>Inhalt</u> § 1 Grundsätze1 § 2 Begriffe1 § 3 Förderungsfähige Maßnahmen und Kosten2 § 4 Eigenleistungen3 § 5 Förderungsarten3 § 6 Indirekte Förderung durch Steuervergünstigung4 § 7 Pauschalförderung Stufe 14 § 8 Pauschalförderung Stufe 24 § 9 Förderung durch Darlehen5 § 10 Antragsverfahren5 § 11 Bindungen und Bedingungen6 § 12 Durchführung der Förderung7 § 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer8	<u>Inhalt</u> § 1 Grundsätze1 § 2 Begriffe.....1 § 3 Förderungsfähige Maßnahmen und Kosten2 § 4 Eigenleistungen3 § 5 Förderungsarten3 § 6 Indirekte Förderung durch Steuervergünstigung4 § 7 Einzelfallbezogene Pauschalförderung4 § 8 Förderung nach Gesamtertragsberechnung4 § 9 Entfällt4 § 10 Antragsverfahren5 § 11 Bindungen und Bedingungen5 § 12 Durchführung der Förderung6 § 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer7

§ 1 Grundsätze (1) Die Stadt Braunschweig fördert im Rahmen der jährlich verfügbaren Städtebauförderungsmittel Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden und Freiflächen sowie Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung. Die Förderung verfolgt den Zweck Behebung von Mängeln und Missständen an Gebäuden, der Ortsbildpflege und der Wohnumfeldverbesserung. (2) Diese Richtlinie beinhalte Maßstäbe für die Festsetzung eines Kostenerstattungsbetrages für die Förderung von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsrecht (entsprechend Nr. 5.3.3 R-StBauF). (3) Grundlage bilden die Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen (R-StBauF) in der jeweils geltenden Fassung. (4) Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt“ (vgl. Lageplan Anlage 1) begrenzt.	§ 1 Grundsätze (1) Die Stadt Braunschweig fördert im Rahmen der jährlich verfügbaren Städtebauförderungsmittel Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden und Freiflächen sowie Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung. Die Förderung verfolgt den Zweck Behebung von Mängeln und Missständen an Gebäuden, der Ortsbildpflege und der Wohnumfeldverbesserung. (2) Diese Richtlinie beinhaltet Maßstäbe für die Festsetzung eines Kostenerstattungsbetrages für die Förderung von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsrecht (entsprechend Nr. 5.3.3.1 R-StBauF). (3) Grundlage bildet die Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen (R-StBauF) in der jeweils geltenden Fassung. (4) Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet“ (vgl. Lageplan Anlage 1) begrenzt.
§ 2 Begriffe (1) Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere die Modernisierung zur Beseitigung von Missständen und die Instandsetzung zur Behebung von Mängeln von Gebäuden im Sinne des § 177 Baugesetzbuch (BauGB) sowie weitere bauliche oder andere Maßnahmen, etwa auf Freiflächen. Maßnahmen können in Maßnahmenabschnitte zeitlich unterteilt werden. Soweit nicht anders geregelt, umfasst der Begriff Maßnahme in dieser Richtlinie auch den Maßnahmenabschnitt. (2) . Kleinteilig sind Maßnahmen nach Absatz (1), bei denen im Falle der Modernisierung und Instandsetzung die Bruttokosten höchstens 300 €/m² Nutzfläche betragen oder bei denen im Falle der Gestaltung privater Freiflächen mit dem Ziel einer Wohnumfeldverbesserung die Bruttokosten höchstens 50 €/m² betragen (3) Förderung im Sinne dieser Richtlinie ist die indirekte Förderung durch Ermöglichung einer erhöhten Steuerabschreibung ebenso wie die direkte Förderung durch Gewährung von Zuwendungen in Form von verlorenen Zuschüssen und von Darlehen. (4) Förderungsvereinbarung im Sinne dieser Richtlinie ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes	§ 2 Begriffe (1) Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere die Modernisierung zur Beseitigung von Missständen und die Instandsetzung zur Behebung von Mängeln von Gebäuden im Sinne des § 177 Baugesetzbuch (BauGB) sowie weitere bauliche oder andere Maßnahmen, etwa auf Freiflächen. Maßnahmen können in Maßnahmenabschnitte zeitlich unterteilt werden. (2) Entfällt. (3) Förderung im Sinne dieser Richtlinie ist die indirekte Förderung durch Ermöglichung einer erhöhten Steuerabschreibung ebenso wie die direkte Förderung durch Gewährung von Zuwendungen in Form von verlorenen Zuschüssen. (4) Förderungsvereinbarung im Sinne dieser Richtlinie ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes

(VwVfG) zur Regelung der durchzuführenden Maßnahmen und der Förderung. Im Rahmen der Modernisierung und Instandsetzung wird auch der Titel <i>Modernisierungsvertrag</i> und <i>Instandsetzungsvertrag</i> verwendet.	(VwVfG) zur Regelung der durchzuführenden Maßnahmen und der Förderung. Im Rahmen der Modernisierung und Instandsetzung wird auch der Titel <i>Modernisierungsvertrag</i> und <i>Instandsetzungsvertrag</i> verwendet.
§ 3 Förderungsfähige Maßnahmen und Kosten (1) Förderungsfähig sind nur solche Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i. S. d. § 2 (1) und (2) an Gebäuden, die wesentlich zur Verbesserung des Stadtbildes, zur durchgreifenden Beseitigung von Mängeln und Missständen i. S. d. § 177 BauGB oder zur Beseitigung sozialer Missstände beitragen. Weiterhin sind förderungsfähig Maßnahmen auf Freiflächen zur Wohnumfeldverbesserung. Insbesondere müssen diese Maßnahmen im Einklang mit den Städtebauförderungsrichtlinien, den städtebaulichen Zielkonzepten entsprechend der jeweiligen Rahmen-, Bereichs- und Blockplanung sowie dem integrierten Handlungskonzept und dem Leitfaden der ARGE-Bau stehen. (2) Den Grundsätzen des fachgerechten Bauens sowie eventuellen Belangen der Denkmalpflege ist Rechnung zu tragen. (3) Grundsätzlich muss nach der erfolgter Modernisierung bzw. Instandsetzung eine deutliche Verbesserung des gesamten Objektes sichtbar werden; Gebäude sollen insgesamt keine weiteren Mängel oder Missstände aufweisen; insbesondere sollen auch einzelne, bereits vorhandene städtebauliche Missstände durch die Maßnahmen nicht gefestigt werden. (4) Typische förderungsfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere ▪ Maßnahmen zur durchgreifenden Modernisierung bzw. Instandsetzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen; ▪ bautechnische und gestalterische Maßnahmen an Gebäuden mit besonderer städtebaulicher Bedeutung; ▪ Maßnahmen zur Schaffung von alten und behindertengerechten Wohnungen und zur Schaffung familiengerechter Wohnungen für kinderreiche Familien im Bestand; ▪ Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung wie Entsiegelung, Schaffung von Nutzungsangeboten für die Mieter und Begrünung.	§ 3 Förderungsfähige Maßnahmen und Kosten (1) Förderungsfähig sind nur solche Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i. S. d. § 2 (1) und (2) an Gebäuden, die zur umfassenden Beseitigung von Mängeln und Missständen i. S. d. § 177 BauGB beitragen. Weiterhin sind förderungsfähig Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeinsparung sowie auf Freiflächen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Insbesondere müssen diese Maßnahmen im Einklang mit der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen stehen. (2) Den Grundsätzen des fachgerechten Bauens sowie eventuellen Belangen der Denkmalpflege ist Rechnung zu tragen. (3) Grundsätzlich müssen nach erfolgter Modernisierung bzw. Instandsetzung sämtliche Mängel und Missstände i. S. d. § 177 BauGB beseitigt sein; insbesondere sollen auch einzelne, bereits vorhandene städtebauliche Missstände durch die Maßnahmen nicht gefestigt werden. (4) Typische förderungsfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere ▪ Maßnahmen zur umfassenden Modernisierung bzw. Instandsetzung von Gebäuden; ▪ Maßnahmen zur Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung an Gebäuden mit besonderer geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung; ▪ Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung auf privaten Flächen, wenn - die Maßnahme im Zusammenhang mit der direkten Gebäudefunktion steht (z. B. Fahrradabstellanlagen, Müllsammelplätze, Wege, barrierefreie Gestaltung) und im Zuge der eigentlichen Gebäudesanierung durchgeführt wird, oder

(5) Teilmaßnahmen sind förderungsfähig innerhalb eines tragfähigen Gesamtkonzeptes, z. B. bei Aufteilung einer Maßnahme in Maßnahmenabschnitte gemäß § 2 (1). (6) Nichtförderungsfähig sind alle Arten von Instandhaltungsmaßnahmen sowie Teilmaßnahmen, die trotz fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen. (7) Die förderungsfähigen Maßnahmekosten orientieren sich bei wohnungsbezogenen Maßnahmen an dem sogenannten „Standard öffentlich geförderter Wohnungsbau“. Dieser Katalog von Mindestanforderungen bei wohnraumbezogenen Maßnahmen (vgl. Anlage 2) soll auch erhebliche Standardüberschreitungen, die nicht der indirekten oder direkten Förderung nach Städtebauförderungsrecht und damit nach diesen Richtlinien unterliegen (Luxusmodernisierung) ausschließen. (8) Falls eine Mehrwertsteuererstattung in Anspruch genommen werden kann, wird die Mehrwertsteuer bei den förderungsfähigen Maßnahmekosten nicht berücksichtigt. (9) Sämtliche Förderungsarten nach dieser Richtlinie sind nachrangig. Andere verfügbare öffentlich-rechtliche Fördermittel anderer Programme – insbesondere die der Niedersächsischen Wohnungsbauförderung – zu beantragen über die Investitions- und Förderbank (NBank), sind vorrangig einzusetzen. Die förderungsfähigen Maßnahmekosten werden bei einer Bezuschussung um diese Drittmittel reduziert.	- die Fläche dauerhaft für eine öffentliche Nutzung zur Verfügung steht (z. B. Spielplätze) und diese vertraglich abgesichert ist, oder - die Maßnahmen einer ökologischen Aufwertung dienen und öffentlich wirksam sind (z. B. Begrünung, wasserdurchlässige Wegeführung, Bodenentsiegelung für Vegetations- oder naturnahe Wasserflächen i. S. des Klimaschutzes und der Klimaanpassung). (5) Die Aufteilung einer Maßnahme in Maßnahmenabschnitte ist innerhalb eines tragfähigen Gesamtkonzeptes zulässig. Nicht zulässig ist der Abschluss mehrerer aufeinander folgender Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarungen für Teile derselben Maßnahme (Gebäude). (6) Nichtförderungsfähig sind alle Arten von Instandhaltungsmaßnahmen sowie Teilmaßnahmen, die trotz fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen. (7) Entfällt. (8) Falls eine Mehrwertsteuererstattung in Anspruch genommen werden kann, wird die Mehrwertsteuer bei den förderungsfähigen Maßnahmenkosten nicht berücksichtigt. (9) Sämtliche Förderungsarten nach dieser Richtlinie sind nachrangig. Andere verfügbare öffentlich-rechtliche Fördermittel anderer Programme – insbesondere die der Niedersächsischen Wohnungsbauförderung – sind vorrangig einzusetzen. Die förderungsfähigen Maßnahmenkosten werden bei einer Bezuschussung um die einzusetzenden Drittmittel reduziert. (10) Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln und Wohnraumförderungsmitteln für dasselbe Gebäude kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Wohnraumförderungs- und Städtebauförderungsmittel können nur in dem Sinne kombiniert werden, dass Städtebauförderungsmittel für das bauliche Umfeld (Straßen, Plätze, Freiflächen, Gemeinbedarfseinrichtungen
---	--

	etc.) eingesetzt werden und Wohnraumförderungsmittel für das Gebäude als solches.
§ 4 Eigenleistungen (1) Selbsthilfeleistungen privater Bauherren gehören zu den zuwendungsfähigen Baukosten. Sie werden mit der Antragstellung auf der Grundlage von mindestens drei vergleichbaren Angeboten von Handwerksfirmen (Kosten an der unteren Preisskala) ermittelt. Als förderungsfähig anerkannt werden 70 % des günstigsten Angebotes in Netto. Der Bauherr hat die erbrachten Selbsthilfeleistungen gegenüber der Stadt Braunschweig in geeigneter Form nachzuweisen. Die Stadt behält sich eine Vor-Ort-Prüfung und einen Vergleich mit den anerkannten Antragsunterlagen vor. (2) Leistungen mit dem eigenen Unternehmen des Antragstellers gehören zu den zuwendungsfähigen Baukosten. Es werden dabei nur solche Leistungen anerkannt, für die das eigene Unternehmen qualifiziert ist. Der Antragsteller hat darüber einen entsprechenden geeigneten Nachweis zu führen. Die Kosten werden vor Antragstellung auf der Grundlage von verpreisten Leistungsverzeichnissen (Einheitspreise an der unteren Preisskala) ermittelt. (3) Die Stadt Braunschweig behält sich eine Prüfung der Kosten und einen Vergleich mit Kostenkenndaten vor. Nach Abschluss der Baumaßnahmen muss der Bauherr die mit dem eigenen Unternehmen erbrachten Leistungen entsprechend nachweisen, erforderlichenfalls durch sachliche und rechnerische Prüfung durch das baubetreuende Planungsbüro. (4) Die Indirekte Förderung durch Steuervergünstigung (§ 5 (1)) berücksichtigt laut Gesetz bei Eigenleistung nicht die eigene Arbeitsleistung. Hier sind die Materialkosten und sonstigen Kosten zum Zweck der Bescheinigung nachzuweisen.	§ 4 Eigenleistungen (1) Angemessene Arbeitsleistungen privater Eigentümer*innen gehören zu den zuwendungsfähigen Baukosten. Diese werden nicht über einen Betrag in Höhe von 12 EUR je Stunde und nicht über 30% der sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt. Eigentümer*innen haben die erbrachten Arbeitsleistungen gegenüber der Stadt Braunschweig in Form von Stundennachweisen schriftlich zu belegen. Die Stadt behält sich eine Vor-Ort-Prüfung und einen Vergleich mit den anerkannten Antragsunterlagen vor. (2) Leistungen mit dem eigenen Unternehmen des/der Antragsteller*in gehören zu den zuwendungsfähigen Baukosten. Es werden dabei nur solche Leistungen anerkannt, für die das eigene Unternehmen qualifiziert ist. Antragsteller*innen haben darüber einen entsprechenden geeigneten Nachweis zu führen. Die Kosten werden vor Antragstellung auf der Grundlage von bepreisten Leistungsverzeichnissen (Einheitspreise an der unteren Preisskala) ermittelt. (3) Die Stadt Braunschweig behält sich eine Prüfung der Kosten und einen Vergleich mit Kostenkenndaten vor. Nach Abschluss der Baumaßnahmen müssen die Eigentümer*innen die mit dem eigenen Unternehmen erbrachten Leistungen entsprechend nachweisen, erforderlichenfalls durch sachliche und rechnerische Prüfung durch das baubetreuende Planungsbüro. (4) Die Indirekte Förderung durch Steuervergünstigung (§ 5 (1)) berücksichtigt laut Gesetz bei Eigenleistung nicht die eigene Arbeitsleistung. Hier sind die Materialkosten und sonstigen Kosten zum Zweck der Bescheinigung nachzuweisen.
§ 5 Förderungsarten (1) Indirekte Förderung durch Steuervergünstigung:	§ 5 Förderungsarten (1) Indirekte Förderung durch Steuervergünstigung:

Vorzugsweise soll die Förderung der Maßnahme in der Weise erfolgen, dass die Stadt Braunschweig nach Durchführung über die Maßnahmekosten eine gemeindliche Bescheinigung ausstellt, die der Eigentümerin/dem Eigentümer die Inanspruchnahme der erhöhten steuerlichen Abschreibungen nach §§ 7h/ 10f Einkommensteuergesetz (EStG) ermöglicht. (2) Pauschalförderung Stufe 1: Bei einer Zuwendung in Form eines Zuschusses soll vorrangig eine reduzierte, pauschalierte Förderung von Maßnahmen mit begrenztem Kostenumfang (Kleinteilige Maßnahme, § 2 (2)) verfolgt werden, um möglichst viele Vorhaben fördern zu können. (3) Pauschalförderung Stufe 2: Nachrangig erfolgt im Einzelfall eine differenzierte, an unrentierlichen Kosten orientierte Bezuschussung, die sich vorzugsweise an Objekte mit herausgehobener städtebaulicher oder sozialer Bedeutung richtet. (4) Förderung durch Darlehen Grundsätzlich können die Zuwendungen aus der Förderung nach Gesamtertragsberechnung auch als zinsverbilligtes Darlehen gewährt werden.	Die Förderung der Maßnahme kann in der Weise erfolgen, dass die Stadt Braunschweig nach Durchführung über die Maßnahmekosten eine gemeindliche Bescheinigung ausstellt, die Eigentümer*innen die Inanspruchnahme der erhöhten steuerlichen Abschreibungen nach §§ 7h/ 10f Einkommensteuergesetz (EStG) ermöglicht. (2) Einzelfallbezogene Pauschalförderung: Bei einer Zuwendung in Form eines Zuschusses soll grundsätzlich eine pauschalierte Förderung von Maßnahmen unter Verzicht auf eine Einzelfallberechnung erfolgen, um möglichst viele Vorhaben fördern zu können. (3) Förderung nach Gesamtertragsberechnung: Im Einzelfall kann die Förderung durch Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages auf Grundlage des jährlichen Gesamtertrags erfolgen. Diese Förderung ist insbesondere vorgesehen für Maßnahmen an Gebäuden mit herausgehobener städtebaulicher oder sozialer Bedeutung. (4) Förderung durch Darlehen Entfällt.
§ 6 Indirekte Förderung durch Steuervergünstigung (1) Die indirekte Förderung durch Steuervergünstigung ist eine von anderen Förderungsarten nach dieser Richtlinie unabhängige Förderung. Sie ist geregelt durch Gesetz. Sie kann somit mit der Gewährung einer Zuwendung verbunden werden; die gemeindliche Bescheinigung weist diese Zuwendung dann aus. (2) Die in Anspruch genommenen anderen öffentlich-rechtlichen Fördermittel i. S. d. § 3 (9) sind der Stadt Braunschweig zum Zwecke der Bescheinigung nachzuweisen. (3) Die gemeindliche Bescheinigung zur Vorlage bei den Finanzbehörden ist nach Landesrecht kostenpflichtig.	§ 6 Indirekte Förderung durch Steuervergünstigung (1) Die indirekte Förderung durch Steuervergünstigung ist eine von anderen Förderungsarten nach dieser Richtlinie unabhängige Förderung. Sie ist geregelt durch Gesetz. Sie kann somit mit der Gewährung einer Zuwendung verbunden werden; die gemeindliche Bescheinigung weist diese Zuwendung dann aus. (2) Die in Anspruch genommenen anderen öffentlich-rechtlichen Fördermittel i. S. d. § 3 (9) sind der Stadt Braunschweig zum Zwecke der Bescheinigung nachzuweisen. (3) Die gemeindliche Bescheinigung zur Vorlage bei den Finanzbehörden ist nach Landesrecht kostenpflichtig.

§ 7 Pauschalförderung **Stufe 1**

- (1) Der Regelfördersatz bei Modernisierung und Instandsetzung ~~beinhaltet die Gewährung eines Baukostenzuschusses von bis zu 25 %~~ der von der Stadt Braunschweig als förderungsfähig ermittelten Modernisierungs- und Instandsetzungskosten bzw. Maßnahmekosten. Die Höhe des Zuschusses ist auf 30.000 € je Maßnahme ~~bzw. Maßnahmeabschnitt nach § 2 (1)~~ begrenzt.
- (2) ~~Der Regelfördersatz für Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung beträgt 50 % der von der Stadt Braunschweig als förderungsfähig ermittelten Maßnahmekosten.~~
- (3) Anstelle der Auszahlung eines Zuschusses kann zu gegebener Zeit die Förderung auch durch Verrechnung des Zuschussanspruches mit dem für das Grundstück ggf. entstehenden sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrages nach § 154 BauGB vereinbart werden. Auch hierbei beträgt der Fördersatz ~~25 %~~, der Zuschuss wird aber begrenzt auf die Höhe des Ausgleichsbetrages, so dass maximal förderungsfähige Kosten in Höhe des ~~vierfachen~~ des Ausgleichsbetrages bezuschusst werden. Voraussetzung für diesen Förderungsweg ist, dass die Ausgleichsbeträge zu gegebener Zeit mit ausreichender Sicherheit ermittelt werden können.
- (4) ~~Die Einzelfallbezogene Pauschalförderung ist innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren höchstens drei mal je Objekt möglich, höchstens aber einmal pro Jahr. Ein Antrag muss in sich abgeschlossene Leistungen umfassen. Voraussetzung ist außerdem ein den Zielvorstellungen der städtebaulichen Sanierung, insbes. dem § 3 entsprechendes Gesamtkonzept.~~

§ 7 **Einzelfallbezogene Pauschalförderung**

- (1) Der Regelfördersatz bei Modernisierung und Instandsetzung **sowie bei Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung beträgt 30 %** der von der Stadt Braunschweig als förderungsfähig ermittelten Modernisierungs- und Instandsetzungskosten bzw. Maßnahmenkosten. Die Höhe des Zuschusses ist auf 30.000 € **zuzüglich Baupreisindexsteigerung (Höchstgrenze)** je Maßnahme begrenzt.
- (2) Davon abweichend können Außenanlagen (z.B. Spielplätze), die nach ihrer Sanierung dauerhaft der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, in Einzelfällen mit Förderungen von bis zu 100% der Maßnahmenkosten bedacht werden. In diesen Fällen ist ein Vertrag zwischen der Stadt Braunschweig und der Eigentümer*in über die Durchführung der Ordnungsmaßnahme und der dauerhaften öffentlichen Nutzung zu schließen.
- (3) Bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung beträgt die Pauschale 40 % der berücksichtigungsfähigen Kosten. Die Höhe des Zuschusses ist auf 50.000 € **zuzüglich Baupreisindexsteigerung (Höchstgrenze)** je Maßnahme begrenzt.
- (4) Die vorgenannten Höchstgrenzen der Pauschalen sind dynamisch gestaltet (Baupreisindexsteigerung). Der Höchstbetrag wird jährlich durch die NBank (Fördermittelgeber) veröffentlicht.
- (5) Anstelle der Auszahlung eines Zuschusses kann zu gegebener Zeit die Förderung auch durch Verrechnung des Zuschussanspruches mit dem für das Grundstück ggf. entstehenden sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrag nach § 154 BauGB vereinbart werden. Auch hierbei beträgt der Fördersatz **30 % bzw. 40 %**, der Zuschuss wird aber begrenzt auf die Höhe des Ausgleichsbetrages, so dass maximal förderungsfähige Kosten in Höhe **des 3,33- bzw. 2,5-fachen** des Ausgleichsbetrages bezuschusst werden. Voraussetzung für diesen Förderungsweg ist, dass die Ausgleichsbeträge zu gegebener Zeit mit ausreichender Sicherheit ermittelt werden können.

§ 8 Pauschalförderung Stufe 2

- (1) ~~Über eine Kostenerstattungsberechnung entsprechend Nr. 5.3.3 R-StBauF wird eine mögliche Zuwendung aus Städtebauförderungsmitteln für die Maßnahme bzw. den Maßnahmeabschnitt nach § 2 (1) differenziert ermittelt. Maßstab ist der sich ergebende Kostenerstattungsbetrag.~~
- (2) ~~In Abhängigkeit vom Kostenerstattungsbetrag soll der zu gewährende Zuschuss wie folgt pauschaliert und festgelegt werden:~~

Kostenerstattungsbetrag	Zuschuss
bis 45 %	25 %
über 45 bis 55 %	35 %
über 55 bis 70 %	40 %
über 70 %	45 %

- (3) ~~Dieser Zuschuss kann bei wohnungsbezogenen Maßnahmen im Einzelfall durch Zuschläge erhöht werden, wenn im Sinne der sozialen Verträglichkeit der Sanierung die Miete für einen Zeitraum von 10 Jahren unterhalb der Werte des Mietspiegels vereinbart wird. Diese Erhöhung zur Deckung der zusätzlichen Unwirtschaftlichkeit soll 50 €/m² Wohnfläche betragen, wenn die monatliche Miete um 0,50 €/m² gesenkt wird.~~
- (4) Für Wohnungsbelegungsrechte, die der Stadt Braunschweig im Bedarfsfall in der Förderungsvereinbarung eingeräumt werden, kann darüber hinaus ein Zuschlag von 5.000 € pro Wohnung gewährt werden.
- (5) ~~Eine unabweisbare Überschreitung der der Förderungsvereinbarung zugrundeliegenden Kostenschätzung in der Realisierung der Maßnahme kann durch Vereinbarung eines entsprechenden Zuschussbetragserhöhung bis zu 10 % berücksichtigt werden.~~
- (6) Die verfügbaren anderen öffentlich-rechtlichen Fördermittel i. S. d. § 3 (9) werden auf die zu bezuschussenden Kosten angerechnet.

§ 8 Förderung nach Gesamtertragsberechnung

- (1) Die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags erfolgt durch Berechnung auf der Grundlage des jährlichen Gesamtertrags (Gesamtertragsberechnung) Nr. 5.3.3.1 Absatz 5 c) R-StBauF.

(2) Entfällt

(3) Entfällt

- (4) Für Wohnungsbelegungsrechte, die der Stadt Braunschweig im Bedarfsfall in der Förderungsvereinbarung eingeräumt werden, kann darüber hinaus ein Zuschlag von 5.000 € pro Wohnung gewährt werden.

(5) Entfällt

- (6) Die verfügbaren anderen öffentlich-rechtlichen Fördermittel i. S. d. § 3 (9) werden auf die zu bezuschussenden Kosten angerechnet.

§ 9 Förderung durch Darlehen (1) 25 % der Gesamtzuwendung soll in Form eines Darlehens nach dieser Richtlinie gewährt werden. (2) Diese Form der Zuwendung soll bei überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden und Grundstücken den Vorrang vor Zuschüssen haben. (3) Die Tilgung des Darlehens soll so vereinbart werden, dass den Umständen des Einzelfalles, insbesondere der wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers ausreichend Rechnung getragen wird. In jedem Fall aber muss die Tilgung des Darlehens planmäßig bis 2020 beendet bzw. muss die Gewährung des Darlehens bis 2020 durch Umschuldung auf eine Drittfinanzierung auslaufen. (4) Der Zinssatz soll 0,5 % betragen. (5) Darlehensbeträge ab 5.000 € sind an rangbereiter Stelle nach den Sicherungen von Investitionsmaßnahmen am geförderten Objekt durch brieflose Grundschuld zu sichern.	§ 9 Entfällt.
§ 10 Antragsverfahren (1) Für die Stadt Braunschweig ist ein Sanierungsträger tätig. Der Sanierungsträger ist vorrangiger Ansprechpartner für Fragen der Förderung. Vor Antragstellung muss eine Beratung durch den Sanierungsträger stattfinden. Hierbei ist u. a. festzustellen, ob das Objekt modernisierungs- und instandsetzungsfähig ist bzw. ob die Maßnahme sonst durchführbar und sinnvoll erscheint sowie ob evt. eine kurze gutachterliche Stellungnahme oder ein externes (Modernisierungs-)Gutachten erforderlich ist. (2) Die Förderung von Maßnahmen bzw. Maßnahmeabschnitte nach § 2 (1) bedarf bei allen Förderungsarten (§ 5) der rechtzeitigen vorherigen schriftlichen formlosen Antragstellung bei der Stadt Braunschweig. Dem Antrag sind aussagefähige Fotos über den derzeitigen Zustand des Objektes, Maßnahmen- und Materialbeschreibung, und – soweit vorhanden – Planungsunterlagen beizufügen. Anträgen zur Förderung von Maßnahmen, die Wohn- oder Gewerbeflächen betreffen, ist bei einer Förderung gemäß § 8 eine Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 277 beizufügen; bei allen anderen Förderungsarten ist eine vereinfachte Wohn- und Nutzflächenberechnung ausreichend.	§ 10 Antragsverfahren (1) Für die Stadt Braunschweig ist ein Sanierungsträger tätig. Der Sanierungsträger ist vorrangiger Ansprechpartner für Fragen der Förderung. Vor Antragstellung muss eine Beratung durch den Sanierungsträger stattfinden. Hierbei ist u. a. festzustellen, ob das Objekt modernisierungs- und instandsetzungsbedürftig ist bzw. ob die Maßnahme sonst durchführbar und sinnvoll erscheint sowie ob eine kurze gutachterliche Stellungnahme oder ein externes (Modernisierungs-)Gutachten erforderlich ist. (2) Die Förderung von Maßnahmen bedarf bei allen Förderungsarten (§ 5) der rechtzeitigen vorherigen schriftlichen formlosen Antragstellung bei der Stadt Braunschweig. Dem Antrag sind aussagefähige Fotos über den derzeitigen Zustand des Objektes, Maßnahmen- und Materialbeschreibung, und – soweit vorhanden – Planungsunterlagen beizufügen. Anträgen zur Förderung von Maßnahmen, die Wohn- oder Gewerbeflächen betreffen, ist bei einer Förderung gemäß § 8 eine Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 277 beizufügen; bei allen anderen Förderungsarten ist eine vereinfachte Wohn- und Nutzflächenberechnung ausreichend.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet die Stadt Braunschweig. (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. (5) Die Stadt Braunschweig kann, soweit die verfügbaren Städtebauförderungsmittel nicht für die Bezuschussung aller grundsätzlich förderungsfähigen Maßnahmen ausreichen, die Auswahlkriterien für zu bezuschussende Projekte weiter eingrenzen. Als Kriterien können hierbei insbesondere dienen die zeitliche Reihenfolge des Antragseinganges, der Grad der positiven sozialen, städtebaulichen, ökologischen oder regionalwirtschaftlichen Auswirkungen des Projektes sowie die relative Bedürftigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers, die sich aus der wirtschaftlichen, persönlichen oder sozialen Situation ergeben kann. Besonders begrüßt werden darüber hinaus Maßnahmen, die den Belangen des Umweltschutzes, des ressourcenschonenden und stilgerechten Bauens Rechnung tragen. (6) Die Förderung wird vereinbart durch Abschluss einer Förderungsvereinbarung im Sinne des § 2 (4). Sie wird geschlossen zwischen der Stadt Braunschweig und der Eigentümerin/dem Eigentümer.	(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet die Stadt Braunschweig. (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. (5) Die Stadt Braunschweig kann, soweit die verfügbaren Städtebauförderungsmittel nicht für die Bezuschussung aller grundsätzlich förderungsfähigen Maßnahmen ausreichen, die Auswahlkriterien für zu bezuschussende Projekte weiter eingrenzen. Als Kriterien können hierbei insbesondere dienen die zeitliche Reihenfolge des Antragseinganges, der Grad der positiven sozialen, städtebaulichen, ökologischen oder regionalwirtschaftlichen Auswirkungen des Projektes sowie die relative Bedürftigkeit des/der Antragsteller*in, die sich aus der wirtschaftlichen, persönlichen oder sozialen Situation ergeben kann. Besonders begrüßt werden darüber hinaus Maßnahmen, die den Belangen des Umweltschutzes, des ressourcenschonenden und stilgerechten Bauens Rechnung tragen. (6) Die Förderung wird vereinbart durch Abschluss einer Förderungsvereinbarung im Sinne des § 2 (4). Sie wird geschlossen zwischen der Stadt Braunschweig und dem/der Eigentümer*in.
§ 11 Bindungen und Bedingungen (1) Für sämtliche Förderungsarten nach § 5 sind folgende wesentliche Bindungen und Bedingungen in der Förderungsvereinbarung festzulegen: a) Die Eigentümerin/der Eigentümer verpflichtet sich zur zügigen und zweckgerechten Durchführung der Maßnahmen auf der Grundlage einer mit der Stadt Braunschweig abgestimmten Planung. b) Die fachgerechte Durchführung der Maßnahme ist in geeigneter Form nachzuweisen; die Nachweisform soll in der Förderungsvereinbarung konkretisiert werden. c) Zur Durchführung des gem. § 180 BauGB aufzustellenden Sozialplanes verpflichtet sich die Eigentümerin/der Eigentümer, mit der Stadt Braunschweig ggf. einen Vertrag abzuschließen, der die evtl. notwendige Beendigung von Mietverhältnissen und deren Auswirkungen sowie ggf. den Rückzug von Mietern regelt. d) Die baulichen Anlagen sollen grundsätzlich nach Abschluss vom Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ausstattungsmäßig	§ 11 Bindungen und Bedingungen (1) Für sämtliche Förderungsarten nach § 5 sind folgende wesentliche Bindungen und Bedingungen in der Förderungsvereinbarung festzulegen: a) Der/Die Eigentümer*in verpflichtet sich zur zügigen und zweckgerechten Durchführung der Maßnahmen auf der Grundlage einer mit der Stadt Braunschweig abgestimmten Planung. b) Die fachgerechte Durchführung der Maßnahme ist in geeigneter Form nachzuweisen; die Nachweisform soll in der Förderungsvereinbarung konkretisiert werden. c) Entfällt. d) Entfällt.

~~mindestens den „Standard öffentlich geförderter Wohnungsbau“ aufweisen.~~

- e) Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierendem Vertragsverstoß durch die Eigentümer~~in/der Eigentümer~~, kann der Vertrag gekündigt werden.

Für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ist festzulegen:

- f) Eine Begrenzung der Nettokaltmiete für vermietete bzw. zu vermietende Wohnungen nach dem Mietpreisspiegel der Stadt Braunschweig bzw. – bei ggf. Fortfall dieses Mietpreisspiegels – nach ortsüblicher Vergleichsmiete.
- g) Die Eigentümer~~in/der Eigentümer~~ verpflichtet sich, die in Zukunft notwendigen laufenden Instandhaltungsmaßnahmen regelmäßig durchzuführen.

~~h) Die Eigentümerin/der Eigentümer verpflichtet sich, künftige Baumaßnahmen und Veränderungen am Gebäude, insbesondere an Fassade und Dacheindeckung, nur im Einvernehmen mit der Stadt Braunschweig durchzuführen.~~

- (2) Für Förderung durch Auszahlung oder Verrechnung eines Zuschussbetrages (§ 7 (5)) ist zu vereinbaren:

- a) Werden Maßnahmen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt, so kann die Stadt Braunschweig insoweit Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung innerhalb angemessener Frist verlangen. Die Stadt Braunschweig kann ~~weiter auch~~ vom Vertrag zurücktreten oder Ersatzvornahme auf Kosten des Vertragspartners durchsetzen.

~~b) Bei Vertrags- oder sonstigen Pflichtverstößen kann die Stadt Braunschweig den vereinbarten Zuschuss während oder nach Abschluss der Maßnahme kürzen.~~

- c) Bei schwerwiegenden Vertrags- oder Pflichtverstößen kann die Stadt Braunschweig ggf. unter Rückforderung ausgezahlter Beträge ~~den~~ Vertrag ~~kündigen oder davon~~ zurücktreten.

- d) Erfolgt ein Rücktritt oder eine Kündigung aufgrund von Umständen, die die Eigentümer~~in/der Eigentümer~~ nicht zu vertreten hat, so kann diese/~~dieser~~ Eigentümer/~~in~~ verlangen, dass die Stadt Braunschweig ~~ihm/ihr~~ in angemessenem Umfang, max. bis zum vereinbarten Zuschusshöchstbetrag, die notwendigen Aufwendungen erstattet.

- e) Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierendem Vertragsverstoß durch ~~den~~/die Eigentümer*~~in~~, kann der Vertrag gekündigt werden.

Für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ist festzulegen:

- f) Eine Begrenzung der Nettokaltmiete für vermietete bzw. zu vermietende Wohnungen nach dem Mietpreisspiegel der Stadt Braunschweig bzw. – bei ggf. Fortfall dieses Mietpreisspiegels – nach ortsüblicher Vergleichsmiete.

- g) ~~Der/Die~~ Eigentümer*~~in~~ verpflichtet sich, die in Zukunft notwendigen laufenden Instandhaltungsmaßnahmen regelmäßig durchzuführen.

h) ~~Entfällt.~~

- (2) Für Förderung durch Auszahlung oder Verrechnung eines Zuschussbetrages (§ 7 (5)) ist zu vereinbaren:

- a) Werden Maßnahmen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt, so kann die Stadt Braunschweig insoweit Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung innerhalb angemessener Frist verlangen. Die Stadt Braunschweig kann ~~nach erfolglos abgelaufener Frist~~ vom Vertrag zurücktreten oder Ersatzvornahme auf Kosten ~~der/des~~ Vertragspartner*~~in~~ durchsetzen.

b) ~~Entfällt.~~

- c) Bei schwerwiegenden Vertrags- oder Pflichtverstößen kann die Stadt Braunschweig unter Rückforderung ausgezahlter Beträge ~~vom~~ Vertrag zurücktreten.

- d) Erfolgt ein Rücktritt oder eine Kündigung aufgrund von Umständen, die ~~der/die~~ Eigentümer*~~in~~ nicht zu vertreten hat, so kann diese/~~r~~ Eigentümer*~~in~~ verlangen, dass die Stadt Braunschweig in angemessenem Umfang, max. bis zum vereinbarten Zuschusshöchstbetrag, die notwendigen Aufwendungen erstattet.

(3) Bei Bezuschussung über 10.000 € ist zusätzlich die Verpflichtung der Eigentümerin /des Eigentümers zu vereinbaren, auf die Nutzung des Gebäudes oder von Teilen des Gebäudes als Spielhalle, (Sport-) Wettbüro, Videothek, Sexshop Bordell und für bordellähnliche Nutzungen, zur Wohnungsprostitution und ähnlichen Nutzungen zu den vorgenannten zu verzichten. Die Absicherung dieser Verpflichtung erfolgt durch die Eintragung einer erstrangigen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Braunschweig im Grundbuch. (4) Bei Bezuschussung über 30.000 € ist zusätzlich eine dingliche Sicherung des Zuschussbetrages nebst 17 % Zinsen durch brieflose Grundschuld für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Maßnahmen zu vereinbaren. (5) Weitere Bindungen und Bedingungen, die ggf. für die zügige und zweckgerechte Durchführung der Maßnahmen oder zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich erscheinen, können zusätzlich vereinbart werden.	(3) Bei Bezuschussung über 10.000 € ist auf Verlangen der Stadt Braunschweig zusätzlich die Verpflichtung des/der Eigentümerin*in zu vereinbaren, auf die Nutzung des Gebäudes oder von Teilen des Gebäudes als Spielhalle, (Sport-) Wettbüro, Videothek, Sexshop Bordell und für bordellähnliche Nutzungen, zur Wohnungsprostitution und ähnlichen Nutzungen zu den vorgenannten zu verzichten. Die Absicherung dieser Verpflichtung erfolgt durch die Eintragung einer erstrangigen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Braunschweig im Grundbuch. (4) Bei Bezuschussung über 30.000 € ist zusätzlich eine dingliche Sicherung des Zuschussbetrages nebst 17 % Zinsen durch brieflose Grundschuld für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Maßnahmen zu vereinbaren. (5) Weitere Bindungen und Bedingungen, die ggf. für die zügige und zweckgerechte Durchführung der Maßnahmen oder zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich erscheinen, können zusätzlich vereinbart werden.
§ 12 Durchführung der Förderung (1) Mit der Durchführung der Maßnahme bzw. des Maßnahmeabschnittes darf erst nach Unterzeichnung der Förderungsvereinbarung und nach Vorliegen der erforderlichen öffentlich-rechtlichen, insbes. bauordnungsrechtlichen Genehmigungen begonnen werden; ein vorzeitiger Beginn führt zum teilweisen oder ganzen Ausschluss von der Förderung. (2) Die städtebauförderungsrechtliche Prüfung über den zweckbestimmten Einsatz der Fördermittel erfolgt durch die Stadt Braunschweig für jede Maßnahme im Rahmen eines vom Sanierungsträger zu beantragenden Anerkennungsverfahrens. Mit der Maßnahme darf grundsätzlich nicht vor Vorliegen des Anerkennungsbescheides begonnen werden. (3) Die Maßnahmen sind zügig und zweckgerecht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes durchzuführen und gegenüber dem Sanierungsträger abzurechnen. Für den Fall von Verzug oder sonstigem Verstoß gegen die Förderungsvereinbarung, insbesondere bei Abweichung von Inhalt und Qualität der vereinbarten Maßnahmen, kann die Stadt Braunschweig Fristen setzen sowie Nachholung oder Ersatzvornahme verlangen. Bei schwerwiegenden Verstößen können die vereinbarten Zuwendungen gekürzt o-	§ 12 Durchführung der Förderung (1) Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Unterzeichnung der Förderungsvereinbarung und nach Vorliegen der erforderlichen öffentlich-rechtlichen, insbes. bauordnungsrechtlichen Genehmigungen begonnen werden; ein vorzeitiger Beginn führt zum Ausschluss von der Förderung. (2) Entfällt. (3) Die Maßnahmen sind zügig und zweckgerecht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes durchzuführen und gegenüber dem Sanierungsträger abzurechnen. Für den Fall von Verzug oder sonstigem Verstoß gegen die Förderungsvereinbarung, insbesondere bei Abweichung von Inhalt und Qualität der vereinbarten Maßnahmen, kann die Stadt Braunschweig Fristen setzen sowie Nachholung oder Ersatzvornahme verlangen. Bei schwerwiegenden Verstößen können die vereinbarten Zuwendungen widerrufen

der widerrufen werden; bereits ausgezahlte Beträge können dann zurückgefordert werden. Das nähere ist in der Förderungsvereinbarung zu regeln. (4) Bei Zuwendungen bis 5.000 € erfolgt die Auszahlung zu 100 % nach Fertigstellung der Maßnahme und zahlenmäßigem, prüffähigem Nachweis über die geförderte Maßnahme. (5) Bei Zuwendungen über 5.000 € bis 30.000 € erfolgt die Auszahlung in Raten nach Vereinbarung bzw. nach Baufortschritt höchstens zu insgesamt 90 % in höchstens 6 Raten. Die Höhe einer Rate soll 5.000 € nicht unterschreiten. Die Auszahlung der Restsumme erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme und zahlenmäßigem, prüffähigem Nachweis über die förderungsfähigen Maßnahmekosten und nach Feststellung des zweckbestimmten Einsatzes der Zuwendungen gemäß Absatz (2). (6) Bei Zuwendungen über 30.000 € erfolgt die Auszahlung in Raten nach Baufortschritt auf Grundlage vorzulegender bezahlter Rechnungen höchstens zu insgesamt 90 %. Die Höhe einer Rate soll 10.000 € nicht unterschreiten. Die Auszahlung der Restsumme erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme und zahlenmäßigem, prüffähigem Nachweis über die förderungsfähigen Maßnahmekosten und nach Feststellung des zweckbestimmten Einsatzes der Zuwendungen gemäß Absatz (2).	werden; bereits ausgezahlte Beträge können dann zurückgefordert werden. (4) Bei Zuwendungen bis 10.000 € erfolgt die Auszahlung zu 100 % nach Fertigstellung der Maßnahme und Vorlage prüffähiger Rechnungen sowie Zahlungsnachweisen über die geförderte Maßnahme und nach Feststellung des zweckbestimmten Einsatzes der Zuwendungen. (5) Bei Zuwendungen über 10.000 € erfolgt die Auszahlung auf Verlangen des/der Eigentümer*in in Raten nach Vereinbarung bzw. nach Baufortschritt höchstens zu insgesamt 90 %. Die Höhe einer Rate soll mit Ausnahme der Schlussrate 10.000 € nicht unterschreiten. Die Auszahlung der Restsumme erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme und Vorlage prüffähiger Rechnungen sowie Zahlungsnachweisen und nach Feststellung des zweckbestimmten Einsatzes der Zuwendungen. (6) Entfällt
§ 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer (1) Die geänderte n Förderrichtlinien n treten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft. (2) Die Förderrichtlinien n haben keinen Satzungscharakter.	§ 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer (1) Die geänderte Förderrichtlinie tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft. (2) Die Förderrichtlinie hat keinen Satzungscharakter.
<u>Anlagen</u> Anlage 1: Karte Satzungsgebiet Anlage 2: Leitfaden für den Ausstattungsstandard des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus (Mindeststandard) als Maßstab für die Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden im Sanierungsgebiet.	<u>Anlage</u> Geltungsbereich des Sanierungsgebiets „Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet“ Braunschweig nach der 4. Teilaufhebung

Betreff:

Sanierungsgebiet Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet - Bau einer Treppenanlage und Verbindungsweg am Wilhelmitorufer (2.BA)

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün

Datum:

16.01.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	28.01.2025	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Entscheidung)	05.02.2025	Ö

Beschluss:

Der Planung und dem Bau einer Treppenanlage einschließlich einem Verbindungsweg am Wilhelmitorufer (2. BA), die den Zugang zum im 1. BA realisierten Bootsanleger ermöglichen, wird entsprechend der als Anlage beigefügten Entwurfsplanung zugestimmt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rd. 52.000 Euro (brutto) und werden aus dem Ansatz für nichtförderfähige Kosten des Sanierungsgebietes „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“ finanziert.

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Planung und Hochbau (APH) ergibt sich aus § 76 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 lit. e der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Planung um eine Angelegenheit zum Einsatz von Fördermitteln aus Städtebaufördermitteln.

Das Westliche Ringgebiet ist seit 2001 Bestandteil des Bund-Land-Förderprogramms „Soziale Stadt“. In diesem Rahmen wurden in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten zahlreiche Maßnahmen durchgeführt, die vorhandene städtebauliche Missstände in den Altbauquartieren abbauen und zur Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in diesem Stadtteil beitragen. Dazu wurden über den bisherigen Förderzeitraum Entwicklungskonzepte mit konkreten baulichen Maßnahmen erstellt. In deren letzter Fortschreibung aus dem Jahr 2019 wurde im Teilbereich „Oker“ als geplante Maßnahme ein Bootsanleger im westlichen Okerumflutgraben in der Nähe des Madamenwegs benannt. Dieser wurde bereits im ersten Bauabschnitt realisiert und soll nunmehr durch eine Treppenanlage und einen Weg an die bestehende Wegeinfrastruktur am Wilhelmitorufer angebunden werden.

Baumaßnahme

Zwischen dem bestehenden Weg am Wilhelmitorufer und dem Bootssteg an der Oker besteht ein Höhenunterschied von ca. 5 m. Außerdem ist der Bereich durch einen großen erhaltenswerten Baumbestand gekennzeichnet. Die beiden bestehenden Herausforderungen – Überwindung des Höhenunterschieds und Erhalt des Baumbestandes - mussten planerisch bewältigt werden. Die Prüfung einer barrierefreien Rampenlösung ergab, dass eine solche Planung nicht ohne den Verlust bedeutender Großbäume umgesetzt werden kann. Aus diesem Grund wird von einer Rampe, die den Vorgaben einer barrierefreien Ausführung entspricht, Abstand genommen. Die vorliegende Entwurfsplanung sieht eine

1,50 m breite Treppenanlage vor, die den Höhenunterschied im Treppenbereich durch 22 Steigungen mit rutschfester Antrittskante verteilt auf fünf Abschnitte überwindet und dabei den Großbaumbestand berücksichtigt. Die fünfteilige Treppenanlage wird aus feuerverzinktem Stahl gefertigt und mit elf Pfosten im Boden verankert. Es sind insgesamt fünf Podeste vorgesehen, wovon eines als Eckkonstruktion ausgebildet ist. Die vier Standardpodeste haben eine Größe von 1,50 m², das Eckpodest ist an die vorhandenen Gegebenheiten angepasst und ca. 3 m² groß. Die Treppenanlage erhält auf der gesamten Länge einen einseitigen Handlauf.

Als Verbindung zwischen Treppenanlage und bestehendem Weg wird ein gepflasterter Weg mit einer Breite von ebenfalls 1,50 m vorgesehen, der sich unmittelbar an die Treppenanlage anschließt. Dieser wird voraussichtlich in hellgrauem Betonpflaster wie der sich anschließende bestehende Weg ausgeführt. Im Bereich des Großbaums wird durch sensible Bauausführung (z.B. Handschachtung, Anböschung) Rücksicht auf die Baumgesundheit genommen.

Umsetzungszeitplan

Nach erfolgtem Beschluss durch den Ausschuss für Planung und Hochbau kann das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren beginnen. Es ist geplant, zunächst die Installation der Treppenanlage auszuschreiben und auszuführen. Im Anschluss folgt die Umsetzung des Pflasterweges, um die verkehrssichere Verbindung zu gewährleisten. In Abhängigkeit der vergaberechtlich vorgeschriebenen Fristen sowie der Liefer- und Fertigungszeiten kann mit einer Umsetzung der Maßnahme voraussichtlich im II. Quartal 2025 gerechnet werden.

Kosten

Die Kosten für Planung und Bauausführung der Treppenanlage belaufen sich auf rund 46.000 € (brutto). Für die Herstellung der Wegeverbindung werden Kosten in Höhe von rd. 6.000 € kalkuliert, so dass die Gesamtmaßnahme des zweiten Bauabschnitts 52.000 € kostet.

Finanzierung

Im Projekt „FB 61: Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet (4S.610009)“ stehen nach derzeitigem Planungsstand ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Kosten werden durch die Ansätze für nicht förderfähige Kosten (Treuhandkonto), die in der Vergangenheit nicht benötigt wurden, finanziert.

Der Sanierungsbeirat „Westliches Ringgebiet“ wird in die Beratungsfolge mit seiner Sitzung am 23.01.2025 einbezogen.

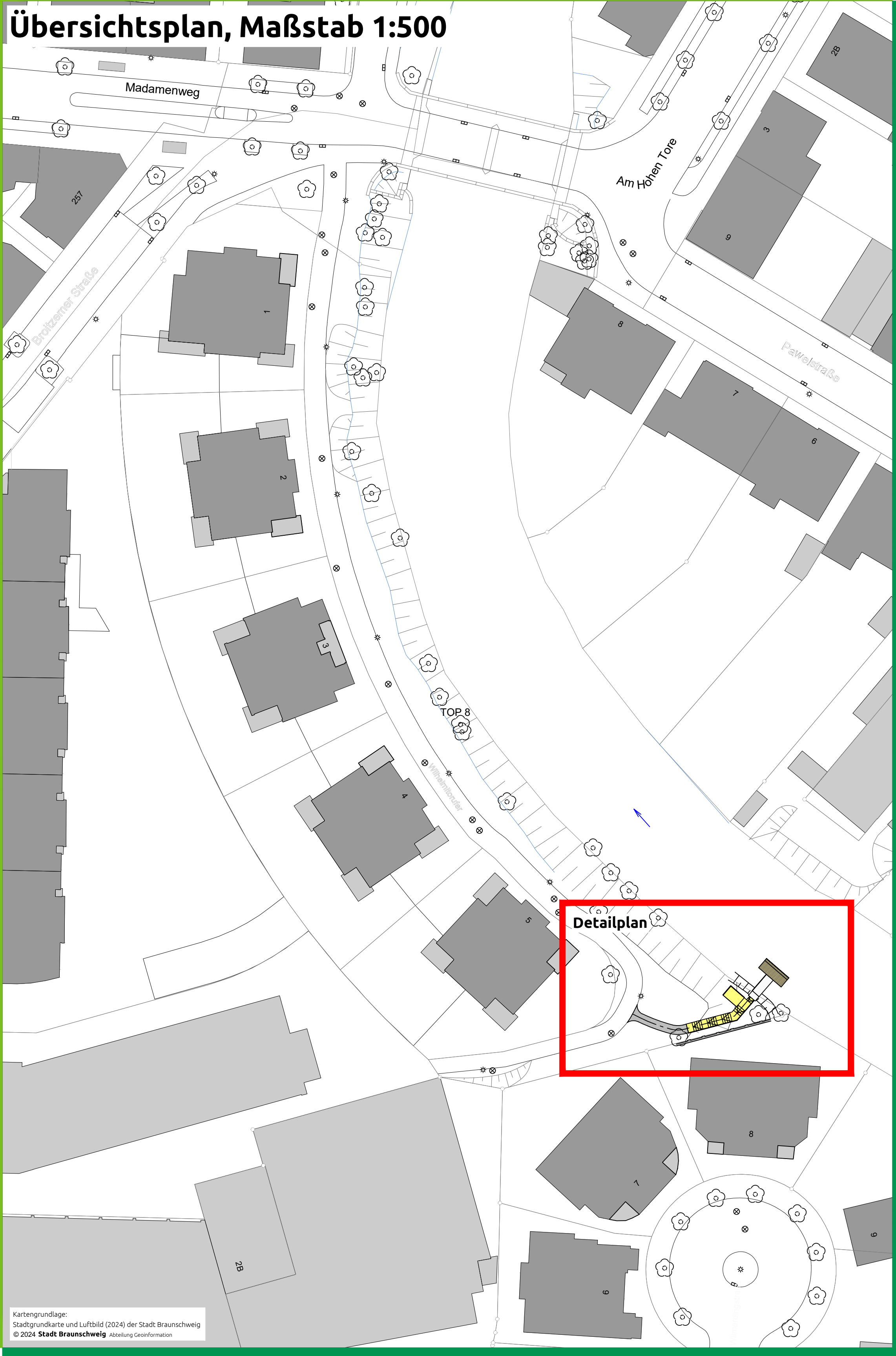
Gekeler

Anlage/n:

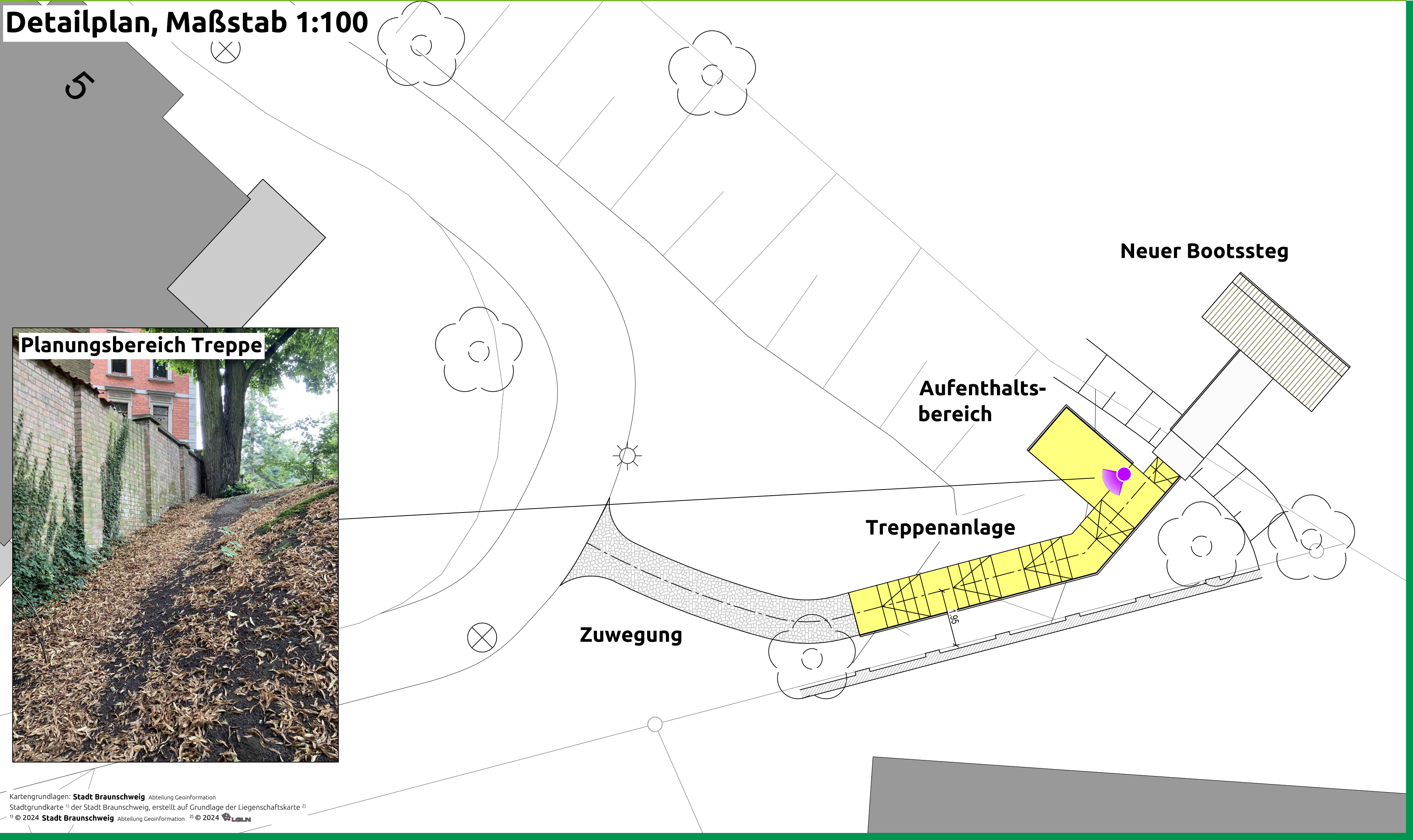
Entwurfsplan „Treppenanlage Madamenweg/Wilhelmitorufer“

Treppenanlage Madamenweg / Wilhelmitorufer

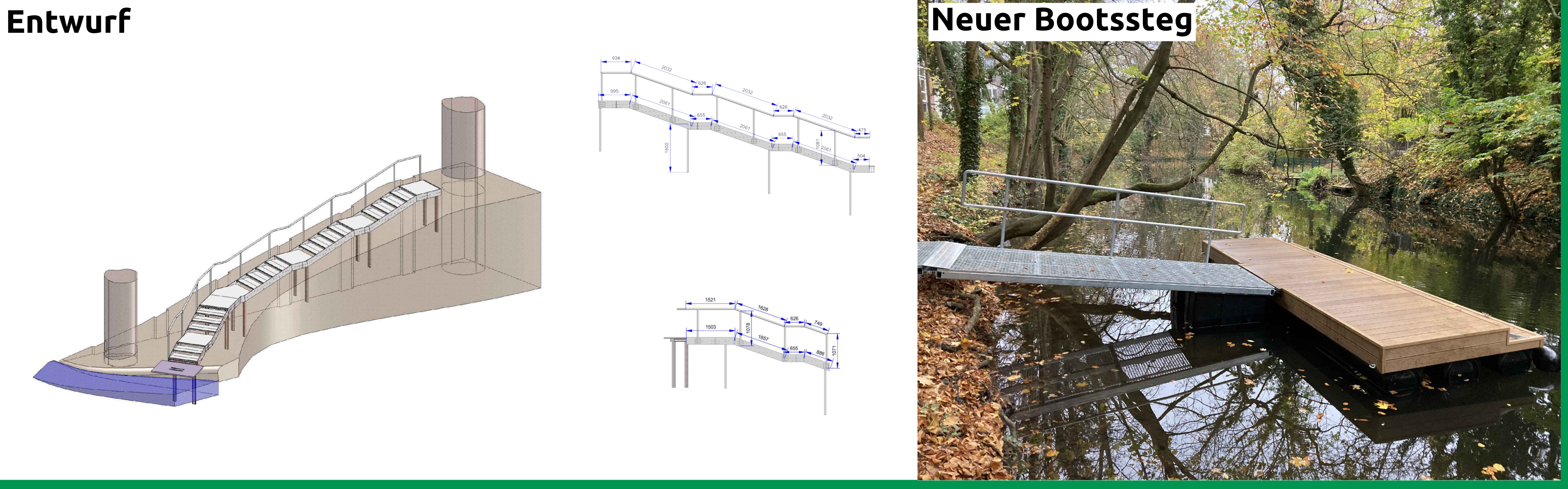
Übersichtsplan, Maßstab 1:500



Detailplan, Maßstab 1:100



Entwurf



Absender:

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im
Stadtbezirksrat 310**

TOP 10.1

25-24942
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Aufklärung nach der Zerstörung des "Biotops" im Baugebiet
Feldstraße**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.01.2025

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

28.01.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Zerstörung des "Biotops" im Baugebiet Feldstraße durch eine nicht abgestimmte „Pflegemaßnahme“ hat sowohl bei Anwohner:innen als auch bei Naturschutzverbänden für große Besorgnis gesorgt. Um die Hintergründe dieses Vorfalles zu klären und mögliche Wiederholungen zu vermeiden, bitten wir die Stadtverwaltung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Zuständigkeit:

- Welche Verwaltungseinheit hat den Auftrag zur Durchführung der „Pflegemaßnahme“ erteilt?

2. Ablauf:

- Wie wurde die Entscheidung für die Maßnahme getroffen und welche internen Kontrollmechanismen waren involviert und warum haben diese versagt?

3. Verantwortlichkeit:

- Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass ähnliche Fehler in Zukunft ausgeschlossen werden?

gez.

Marcel Richter
Fraktionsvorsitzende:r

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Aufklärung nach der Zerstörung des "Biotops" im Baugebiet
Feldstraße**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

28.01.2025

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

Sitzungstermin

28.01.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung nimmt zu der Anfrage mit Drucksache 25-24942 vom 07.01.2025 der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wie folgt Stellung:

Zu 1:

Als formaler Eigentümer der Fläche hat der FB 20 den FB 67 gebeten, eine Fachfirma zu
beauftragen, die Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Zu 2:

Die entstandene Spontanvegetation sollte beseitigt werden, da die Fläche zukünftig bebaut
werden soll und verhindert werden sollte, dass schützenswerter Baumbestand entsteht.
Leider wurde versäumt, den mit der Beauftragung der Fachfirma betrauten Mitarbeiter darauf
hinzuweisen, dass sich auf der Fläche auch schützenswerte Fauna und Flora befindet.
Infolgedessen wurde dies bei der Auftragsvergabe der Pflegemaßnahmen nicht
berücksichtigt.

Zu 3:

Prozesse und Abläufe werden analysiert und optimiert. Es ist vorgesehen, dass bei
Pflegemaßnahmen von Brachflächen regelmäßig eine Beteiligung der Unteren
Naturschutzbehörde vorzusehen ist.

Hübner

Anlage/n:

Keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310

TOP 10.2

25-25050

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Errichtung eines Sammelplatzes für E-Scooter am Amalienplatz

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.01.2025

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

28.01.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Rund um den Amalienplatz werden oft zahlreiche E-Scooter wild abgestellt, sodass dies für Ärger sowie Gefährdungen sorgt.

Die SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310 fragt daher die Verwaltung:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, in dem Gebiet um den Amalienplatz einen Sammelplatz für E-Scooter einzurichten?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n: keine.

Betreff:

Der Frankfurter Platz als Kundgebungsort von Rechtsextremen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.01.2025

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

28.01.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Am Frankfurter Platz kam es in den letzten Jahren immer wieder zu Veranstaltungen von Rechtsextremen, insbesondere der Gruppierung rund um die Kleinstpartei "Die Rechte", zuletzt am 21. Dezember letzten Jahres. Aufgrund des hohen Aufkommens an Gegendemonstranten wird für derartige Veranstaltungen der Frankfurter Platz weiträumig abgesperrt und in umliegenden Straßen zum Teil ein Parkverbot für den Tag verhängt. Dies führt zu einer erheblichen Verknappung der Parkplätze in einer ohnehin schon angespannten Parkplatzsituation. Am Tag der Veranstaltung wurden laut Angaben der Einwohner:innen ca. 20 Fahrzeuge abgekleppt.

Die Anwohner:innen leben schon mit der alltäglichen Sorge, Rechtsextremen vor ihrer Tür zu begegnen. An Tagen wie dem 21.12. müssen die Anwohner:innen nicht nur die eigentliche Veranstaltung ertragen, sondern auch den gesamten Tag mit einem erhöhten Aufgebot von Rechtsextremen rechnen, vor und nach der Veranstaltung.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Zieht die Verwaltung zukünftig in Betracht, den Frankfurter Platz nicht mehr als Kundgebungsort für Rechtsextremist:innen bereitzustellen, um die Raumnahme dieser zu unterbinden?
2. Mit wie viel Vorlauf wurden die Parkverbotsschilder aufgestellt, um einen finanziellen Schaden der Anwohner:innen abzuwenden?

Anlagen: keine.

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

25-25065-01
Stellungnahme
öffentlich*Betreff:***Der Frankfurter Platz als Kundgebungsort von Rechtsextremen***Organisationseinheit:*

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

27.01.2025

*Beratungsfolge*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Kenntnis)*Sitzungstermin*

28.01.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Gruppe Die LINKE. / Die PARTEI / BIBS (25-25065) vom 16. Januar 2025 wird wie folgt Stellung genommen:

Das Recht zur Durchführung einer Versammlung folgt unmittelbar aus Artikel 8 des Grundgesetzes. Umfasst ist auch das Recht der oder des Anmeldenden, Ort und Zeit der Versammlung frei zu wählen. Versammlungen unter freiem Himmel dürfen nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen beschränkt werden. Solange die Durchführung einer Versammlung nicht unmittelbar die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, muss das Recht auf Durchführung einer Versammlung von staatlichen Stellen gewährleistet werden.

Zu Frage 1:

Über die räumliche Beschränkung einer Versammlung kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung einer Gefahrenprognose und nach Abwägung der konkurrierenden Rechte entschieden werden. Der Frankfurter Platz kann nicht grundsätzlich oder für bestimmte Gruppen von Versammlungen freigehalten werden.

Zu Frage 2:

Die Halteverbotsschilder wurden am 17. Dezember 2024 zwischen 10:30 und 13:00 Uhr aufgestellt. Zudem wurde am 19. Dezember 2024 in einer gemeinsamen Pressemitteilung von Polizei und Stadt auf die angeordneten Halteverbote hingewiesen.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Parksituation Millennium Center

Empfänger:

 Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

07.01.2025

Beratungsfolge:

 Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
 Beantwortung)

28.01.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Seit der Schließung des zuvor illegal genutzten Parkplatzes beim Millennium Center hat sich die Parksituation in den umliegenden Wohn- und Naherholungsgebieten erheblich verschärft. Trotz der im Verkehrsgutachten aufgeführten über 400 Parkplätze auf dem MEC-Gelände sowie der Einbindung des Raffteichparkplatzes und eines angebotenen Bus-Shuttle-Services parken zahlreiche Besucher:innen des MEC weiterhin unerlaubt auf Privatgrundstücken, Grundstückseinfahrten, öffentlichen Grünflächen und Wegen im Westpark sowie auf den Parkflächen der Kleingärten. Besonders betroffen sind der Ganderhals und der Madamenweg. Für die Anwohner:innen ist diese Entwicklung unzumutbar und erfordert dringend ein entschlossenes Eingreifen.

Wir fragen die Stadtverwaltung daher:
1. Maßnahmen zur Verbesserung der Parksituation:

- Welche konkreten Maßnahmen plant die Verwaltung, um das widerrechtliche Parken auf Privatgrundstücken, Zufahrten, öffentlichen Grünflächen und in sensiblen Bereichen wie dem Westpark und den Kleingartenanlagen zu verhindern und wird eine stärkere Kontrolle oder Ahndung von Falschparken durch die zuständigen Behörden in Erwägung gezogen?

2. Ansprechperson für die Bürger:innen:

- Wer ist der direkte Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für betroffene Anwohner:innen, die Probleme mit Falschparkenden melden möchten?

3. Parkproblematik zu besonderen Zeiten:

- Wie gedenkt die Verwaltung mit der Parksituation umzugehen, wenn der Raffteichparkplatz aufgrund der Krötenwanderung im Frühjahr gesperrt ist und welche Maßnahmen werden im Sommer getroffen, wenn die Kapazitäten des Raffteichparkplatzes durch die Badegäste und der Parkplatz der Kleingärten durch deren Nutzer:innen vollständig ausgelastet sind?

gez.

Marcel Richter

Fraktionsvorsitzende:r

Anlagen:
keine

Betreff:

Parksituation Millennium Center

Organisationseinheit:

Dezernat II
32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

27.01.2025

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Kenntnis)

Sitzungstermin

28.01.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.01.2025 (25-24943) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Im Rahmen eines Ortstermins hat die Verwaltung Möglichkeiten geprüft, um das Parken in den Grünanlagen durch bauliche Maßnahmen zu unterbinden. Die Maßnahmen sollen zügig umgesetzt werden. Das Parken in Park- und Grünanlagen sowie auf sonstigen Grünflächen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Der Einsatz der Parkraumüberwachung ist auf öffentlichen Straßen (nicht auf Privatgrundstücken) möglich. Bei Veranstaltungen in der Halle ist die Parkraumüberwachung im Rahmen ihrer personellen Ressourcen aktuell schwerpunktmäßig im Einsatz.

Zu Frage 2:

Die Begehung von Ordnungswidrigkeiten kann bei der Stadt (Bußgeldabteilung) sowie bei der Polizei angezeigt werden.

Zu Frage 3:

Für die regulären Veranstaltungen in der Milleniumhalle – also solche bis zu 2000 Besucherinnen und Besuchern - sind alle bauordnungsrechtlich erforderlichen 432 Einstellplätze auf dem Gelände, direkt vor der Milleniumhalle, vorhanden. Lediglich für die jährlich stark begrenzte Anzahl der Veranstaltungen mit mehr als 2000 Besuchern und Besucherinnen wird der Parkplatz am Raffteichbad im Mobilitätskonzept des Betreibers berücksichtigt. Die Veranstaltungen mit mehr als 2000 Besuchern und Besucherinnen dürfen nur in Absprache und unter Berücksichtigung der Öffnungs- und Veranstaltungszeiten des Raffteichbades durchgeführt werden. Damit sollte ein Konflikt aufgrund des gleichzeitigen Betriebes des Raffteichbades ausgeschlossen werden.

Die Sperrung des Madamenweges für die Zeit der Krötenwanderungen wurde in der Baugenehmigung nicht ausdrücklich berücksichtigt. In dieser Zeit wäre aber eine Hälfte des Parkplatzes des Raffteichbades, der auch über die B 1 erreichbar ist, weiter nutzbar.

Baurechtlich ist die Anzahl der Einstellplätze auf dem Millenium-Gelände in Verbindung mit Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes bei Veranstaltungen mit mehr als 2000 Besucherinnen und Besuchern ausreichend. In der Praxis wurde aber leider zum großen Teil auf dem nicht genehmigten Parkplatz in der Straße Im Ganderhals geparkt.

Die Verwaltung wird Kontakt zum Betreiber der Veranstaltungshalle aufnehmen, um die Verkehrssituation zu besprechen. Ziel ist es, die Wirkung des bestehenden Mobilitätskonzeptes zu erhöhen.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Sachstandsbericht zur Zukunft und weiteren Entwicklung des Geländes ehemalige JVA Renneberg

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.01.2025

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

28.01.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Zum 31.12.2024 wurde das genannte Gelände an das Land Niedersachsen zurückgegeben. Nach einem Bericht der Braunschweiger Zeitung sei weder eine Nutzung dieses Geländes durch das Land noch der Erwerb seitens der Stadt Braunschweig geplant. Vielmehr könne, so der Zeitungsbericht, ein Konzept zur Nutzung des Geländes nur in Zusammenarbeit mit einem Projektentwickler erstellt werden.

Die SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310 fragt daher die Verwaltung:

1. Wie sieht die konkrete Zeitschiene für das genannte Gelände im Hinblick auf die Ausschreibung zur Veräußerung und die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus?
2. Wird der veräußerte Garagenhof Celler Straße, der an das genannte Gelände angrenzt, bei den Planungen integriert?
3. Wird bei der Entwicklung und Planung des Geländes die Nähe zum geplanten Baugebiet Holwedestraße berücksichtigt, z.B. im Hinblick auf Nachbarschaftszentren, Kitas etc.?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n: keine.

Betreff:

Sachstandsbericht zur Zukunft und weiteren Entwicklung des Geländes ehemalige JVA Rennelberg

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

23.01.2025

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Beantwortung)

Sitzungstermin

28.01.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Anfrage der SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310 vom 15.01.2025 beantwortet die Verwaltung wie folgt:

Das Gelände der JVA Braunschweig in der Rennelbergstraße ist zum 31.12.2024 wieder in das Eigentum des Landes Niedersachsen übergegangen. Eine Nutzung des Geländes durch das Land bzw. ein Erwerb durch die Stadt ist vor dem Hintergrund der schwierigen Rahmenbedingungen (marode Gebäude, Denkmalschutz) nicht beabsichtigt; vielmehr ist hier ein/e kompetente/r Projektentwickler/in gefragt.

zu Frage 1

Aktuell wird von der Universität Braunschweig ein Hochschulprojekt durchgeführt, welches Entwurfsszenarien für eine zukünftige hochbauliche und städtebauliche Entwicklung des JVA-Geländes aufzeigt. Hieraus hervorgehende vielversprechende Ansätze können in die Planung mit einfließen. In einem nächsten Schritt kann die Veräußerung des Geländes in gemeinsamer Abstimmung mit den Landesliegenschaften unter Berücksichtigung wesentlicher planerischer Rahmenbedingungen angestoßen werden. Nach der Entwicklung und Festlegung eines konkreten Nutzungskonzepts unter Einbindung potentieller Projektentwickler wird der Planungsprozess zum Bebauungsplan weitergeführt.

zu Frage 2

Es ist geplant, den Garagenhof Celler Str. 9 in die Gesamtplanung des JVA-Geländes zu integrieren. Das entsprechende Grundstück ist daher u. a. auch bei der Aufstellung des Bebauungsplans AP 26 in den Geltungsbereich mitaufgenommen worden. Dies bietet sich aufgrund der direkt angrenzenden Lage des Grundstücks im Zusammenhang mit einer neuen Entwicklung des nicht mehr zeitgemäßen und baulich abgängigen Garagenhofs an. Das Garagenhofgrundstück hat das Potential, die zukünftige Nutzung des JVA-Geländes zu ergänzen und durchlässige Wegeverbindungen zum JVA-Gelände sowie zur Umgebung zu ermöglichen.

zu Frage 3

Die Anbindung zum geplanten Wohnquartier auf dem Gelände des ehemaligen Holwedegeländes wurde bereits im Rahmen der Auslobung des städtebaulich-freiraumplanerisches Wettbewerbs 2022 insofern mitberücksichtigt, dass hier ein direkter Wegeanschluss in Richtung Okerwanderweg/Umflutgraben geplant ist. Von der Infrastruktur des Holwedequartiers mit Kinder- und Jugendspielflächen, Kita und Quartierszentrum sowie der öffentlichen Parkanlage profitiert auch das noch zu beplanende JVA-Gelände, wenngleich dies in Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung weitere eigene infrastrukturelle Erfordernisse auslösen kann.

Schmidbauer

Anlage/n:
keine

Absender:

**Gruppe Die LINKE. / Die PARTEI / BIBS
im Stadtbezirksrat 310**

TOP 10.6

25-25064
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Grenzwerte für die Einordnung einer "unproblematischen"
Geschwindigkeit**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.01.2025

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

28.01.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

In den Vorlagen 23-21139-02 und 23-21139-03 wird die Auswertung der Geschwindigkeitsmessung als "(weitgehend) unproblematisch" beschrieben. Die Auswertung hatte ergeben, dass bis zu 18% der erfassten Fahrzeuge 1-10 km/h zu schnell gefahren sind. Die Messungen wurden in beiden Fällen ca. 20 m vor der Kreuzung Sidonienstraße / Kreuzstraße durchgeführt. Hier sind die Seitenstraßen in beiden Richtung (Sidonienstraße und Kreuzstraße) vorfahrtsberechtigt. Außerdem befindet sich ein Zebrastreifen vor der Sidonienstraße in Richtung Tuckermannstraße.

Vor diesem Hintergrund möchten wir die Verwaltung fragen:

1. Was für eine Einordnung stellen die Grenzwerte als als "unproblematisch" dar?
2. Wird bei der Bewertung auch das Umfeld wie etwa umliegende Schulen und/oder Kindergärten mit berücksichtigt?

Anlagen: keine.

Absender:

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im
Stadtbezirksrat 310**

TOP 10.7

25-24944
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Überwachung der Sickerwässer am Müllberg des Millennium
Centers**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.01.2025

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

28.01.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

In einer der letzten Bürgerfragestunden äußerten Anwohner:innen erhebliche Besorgnis über ein erhöhtes Aluminiumaufkommen im Sickerwasser des Müllbergs am Millennium Center. Da der Müllberg seinerzeit illegal fast doppelt so groß wie genehmigt ausgebaut wurde, besteht Unklarheit darüber, welche Stoffe dort möglicherweise eingelagert wurden.

Wir fragen die Verwaltung daher:

1. Wie häufig werden die Sickerwässer des Müllbergs untersucht, und an wie vielen Messstellen erfolgt die Probenentnahme?
2. Auf welche Schadstoffe werden die entnommenen Proben analysiert?
3. Sind die Ergebnisse der Sickerwasseruntersuchungen öffentlich einsehbar, beispielsweise über die Webseite der Stadt?

gez.

Marcel Richter
Fraktionsvorsitzende:r

Anlagen:

keine

Betreff:

Überwachung der Sickerwässer am Müllberg des Millennium Centers

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt

Datum:

16.01.2025

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

28.01.2025

Status

Ö

Südlich des Madamenwegs wurden bis in die 1950er Jahre zwei Tongruben betrieben, welche nach Ende des Tonabbaus bis zum Jahr 1972 mit Gewerbeabfällen, Hausmüll und Bauschutt verfüllt wurden. Die verfüllten Tongruben stellen Altablagerungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes dar.

Seit 1993 werden die Sickerwässer aus der nördlichen Altablagerung M7/2 durch eine Drainage am Nordrand der ehemaligen Grube erfasst und in den Schmutzwasserkanal geleitet. Das Gelände wurde erst danach mit Boden und Bauschutt abgedeckt. Der sogenannte „Milleniumsberg“ wurde mit unbelastetem Material aufgeschüttet. Der Berg verursacht keine Sickerwasserbelastung, sondern vermindert den Zutritt von Niederschlagswasser in die ehemalige Tongrube und somit die Bildung von Sickerwasser.

Das Grundwasser und das abgeleitete Sickerwasser werden seit über 20 Jahren mit dem gleichbleibenden Ergebnis überwacht, dass lediglich geringe Belastungen von der Altablagerung ausgehen.

Dies vorangestellt, wird die Anfrage wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die Altablagerung M7/2 sowie die direkt südöstlich angrenzende Altablagerung M7/3 werden über insgesamt 10 Grundwassermessstellen in einem dreijährigen Rhythmus überwacht. Im selben Dreijahres-Rhythmus wird eine Probe aus dem nördlich des Millennium Event Centers vorhandenen Sickerschacht entnommen.

Zu 2:

Die aus den Grundwassermessstellen sowie dem Sickerschacht entnommenen Proben werden auf die deponietypischen Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Nickel, Kupfer, Zink, Bor, Aluminium, Chlorid, Sulfat, Cyanide, Mineralöl-Kohlenwasserstoffe (MKW), leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW), aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) sowie chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) untersucht.

Zu 3:

Die Ergebnisse der Altdeponieüberwachung werden regelmäßig in dem sogenannten „Altdeponiebericht“ dargestellt, welcher auf der Homepage der Stadt Braunschweig unter der Rubrik Leben in Braunschweig -> Umwelt -> Boden&Altlasten -> Altablagerungen öffentlich einsehbar ist. Der letzte umfassende Bericht wurde für die Überwachungsmaßnahme 2021 erstellt. Die Ergebnisse der aktuellen Beprobungskampagne 2024 liegen noch nicht vollständig vor. Diese werden gemeinsam mit den Überwachungsergebnissen weiterer Altablagerungen im Altdeponiebericht 2024 auf o. g. Homepage veröffentlicht.

Gekeler

Anlage/n:

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310

TOP 10.8

25-25052

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Weitere Begrünung des Rudolfplatzes

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.01.2025

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

28.01.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Obleich der Rudolfplatz ein viel befahrener Verkehrsknotenpunkt ist, ist er in einem gewissen Maße begrünt. Er verbindet die Einfahrtachse Hildesheimer Straße mit dem Ring und prägt darüber hinaus auch durch sein Erscheinungsbild das Quartier.

Die SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310 fragt daher die Verwaltung:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, den Rudolfplatz trotz seiner Funktion als Verkehrsknotenpunkt und der (unterirdisch) verlegten Kabel sowie Leitungen weiter zu begrünen, bspw. durch weitere Büsche, Hecken und/ oder Bäume?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n: keine.

Absender:

**Frakt. B90/Grüne im Stadtbezirksrat
310**

TOP 10.9

25-25022
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Ladesäule Juliusstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.01.2025

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

28.01.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Juliusstraße, ungefähr auf der Höhe von Hausnummer 1D, befindet sich seit einigen Monaten eine Ladesäule für Autos an einer Straßenlampe. Sie entspricht nicht den Ladesäulen im übrigen Stadtgebiet und wird von der Firma Shell betrieben. Bislang war die Rückmeldung aus der Verwaltung, dass Ladesäulen an Laternen nicht machbar sind.

Daher unsere Fragen:

1. Was hat sich geändert, dass Straßenlampen nun doch als Ladestationen für Autos in Frage kommen und wie lange dauert der Ladevorgang?
2. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, um eine Lampe zu mieten und wer rechnet diese ab?
3. Wie viele Ladesäulen dieser Art gibt es im westlichen Ringgebiet und wo befinden sie sich?

gez.

Marcel Richter, Fraktionsvorsitzende:r

Anlagen: Fotos.

Betreff:

**Milleniumsgelände;
Landschaftsplanerischer Wettbewerb**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.10.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

21.10.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Gestaltung des Bauschuttberges auf dem Milleniumsgelände hat es von 2009 bis 2012 einen landschaftsplanerischen Wettbewerb gegeben. U. a. wurden Einrichtungen zur Erholungsnutzung vorgeschlagen. Eine Verwirklichung der Planungsvorschläge ist nicht erfolgt. Im Zusammenhang mit den aktuellen Bauvoranfragen für das Milleniumsgelände ergeben sich folgende Fragen:

1. Wieviel Haushaltsmittel wurden für den Wettbewerb ausgegeben, mit welchem Ergebnis wurde der Wettbewerb abgeschlossen und warum wurden die Planungen nicht umgesetzt?
2. Das Milleniumsgelände ist Privateigentum. Wer hätte die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses finanzieren und die Kosten der Unterhaltung tragen sollen?
3. Können aus den Umständen die dazu geführt haben, dass das Wettbewerbsergebnis nicht umgesetzt worden ist, Rückschlüsse auf die Umsetzbarkeit der jetzt angeregten Projekte gewonnen werden?

gez.

Henning Glaser

Anlagen:

keine

*Betreff:***Milleniumsgelände;
Landschaftsplanerischer Wettbewerb***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation*Datum:*

05.12.2024

*Adressat der Mitteilung:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Kenntnis)**Sachverhalt:**Vorbemerkungen

Auf dem Grundstück Madamenweg 77 wurde 1998 ein Planverfahren begonnen mit dem Ziel, hier eine Open-Air-Veranstaltungsstätte in der Form eines antiken Amphitheaters zu errichten („Millenium“). In diesem Rahmen wurde durch den Grundstückseigentümer eine Aufschüttung angelegt, die über das seinerzeit genehmigte Maß hinausging. Anstelle eines Hochpunktes mit landschaftlich harmonischer Abstufung zur Umgebung entstand eine Art „Tafelberg“. Die Verwaltung hat deshalb im Jahr 2009 in drei Varianten Vorschläge zu einer Umgestaltung dieser Aufschüttung erarbeitet, um durch eine neue Modellierung der Massen das Orts- und Landschaftsbild zu verbessern. Dabei waren auch Wege angedacht, die idealerweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden wären. Über diese Vorschläge und das weitere Vorgehen wurde keine Entscheidung getroffen. Das Vorhaben „Millenium“ wurde aufgegeben.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Verwaltung die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1

Für das Grundstück Madamenweg 77 wurde kein landschaftsplanerischer Wettbewerb durchgeführt. Die Erarbeitung des Freiflächengestaltungskonzeptes in Varianten wurde durch die Verwaltung und somit kostenneutral erstellt.

Die Überlegungen dazu sind weder weiter verfolgt noch weiter ausformuliert worden, da keine abschließende Entscheidung zum weiteren Vorgehen getroffen wurde.

Zu Frage 2

Für die Finanzierung der Umsetzung einer der Varianten hätte zwischen den jeweiligen Verursachern von Maßnahmen differenziert werden müssen: Soweit es sich um Pflichten des Eigentümers handelte (baurechtswidriger Zustand durch Aufschüttung über das genehmigte Maß hinaus), hätte dieser die Kosten tragen müssen. Soweit es um das Interesse der Stadt Braunschweig gegangen wäre, eine begehbare Grünfläche für die Öffentlichkeit zu schaffen, wäre eine anteilige Mitfinanzierung der dafür notwendigen Herstellungs- und Pflegekosten zu erwarten gewesen.

Zu Frage 3

Aus den damaligen Vorgängen können keine Rückschlüsse auf die jetzt von privater Seite angefragten Freizeitnutzungen (z.B. Sommerrodelbahn) gezogen werden. Damals war nur eine landschaftsgerechte Modellierung der Aufschüttung vorgesehen, ggf. kombiniert mit einer öffentlichen Begehbarkeit.

Leuer

Anlage/n:

keine